Schweizerische Zivilprozessordnung

ZPO

Vorentwurf der Expertenkommission

Juni 2003

Inhaltsübersicht der Schweizerischen ZPO

1.	TEIL:	ALL	.GEME	EINE	BEST	ГІММО	NGEN

1. Titel: Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)

2. Titel: Die Zuständigkeit der Gerichte und Ausstand

- 1. Kapitel: Sachliche und funktionelle Zuständigkeit (Art. 2 ff.)
- 2. Kapitel: Örtliche Zuständigkeit
 - 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Art. 7 ff.)
 - 2. Abschnitt: Personenrecht (Art. 18 f.)
 - 3. Abschnitt: Familienrecht (Art. 20 ff.)
 - 4. Abschnitt: Erbrecht (Art. 24)
 - 5. Abschnitt: Sachenrecht (Art. 25 f.)
 - 6. Abschnitt: Klagen aus Vertrag (Art. 27 ff.)
 - 7. Abschnitt: Klagen aus unerlaubter Handlung (Art. 32 ff.)
 - 8. Abschnitt: Handelsrecht (Art. 37 ff.)
 - 9. Abschnitt: Schuldbetreibung und Konkursrecht (Art. 42)
- 3. Kapitel: Ausstand

(Art. 43 ff.)

3. Titel: Verfahrensgrundsätze und Prozessvoraussetzungen

1. Kapitel: Verfahrensgrundsätze

(Art. 46 ff.)

2. Kapitel: Prozessvoraussetzungen

(Art. 54 ff.)

4. Titel: Die Parteien und die Beteiligung Dritter

1. Kapitel: Partei- und Prozessfähigkeit

(Art. 57 f.)

2. Kapitel: Parteivertretung

(Art. 59 ff.)

3. Kapitel: Streitgenossenschaft

(Art. 62 ff.)

4. Kapitel: Intervention

(Art. 65 ff.)

- 5. Kapitel: Streitverkündung
 - 1. Abschnitt: einfache Streitverkündung (Art. 69 f.)
 - 2. Abschnitt: Streitverkündung mit Klage (Art. 71 f.)
- 6. Kapitel: Parteiwechsel

(Art. 73)

5. Titel: Klagen

(Art. 74 ff.)

6. Titel: Streitwert

(Art. 82 ff.)

7. Titel: Prozesskosten und unentgeltliche Prozessführung

1. Kapitel: Prozesskosten

(Art. 86 ff.)

2. Kapitel: Verteilung der Prozesskosten

(Art. 94 ff.)

3. Kapitel: Besondere Kostenregelungen

(Art. 103 f.)

4. Kapitel: Unentgeltliche Prozessführung

(Art. 105 ff.)

8. Titel: Prozessleitung, prozessuales Handeln und Fristen

1. Kapitel: Prozessleitung

(Art. 113 ff.)

- 2. Kapitel: Formen des prozessualen Handelns
 - 1. Abschnitt: Eingaben der Parteien (Art. 120 ff.)
 - 2. Abschnitt: Vorladung (Art. 124 ff.)
 - 3. Abschnitt: Entscheid (Art. 127)
 - 4. Abschnitt: Gerichtliche Zustellung (Art. 128 ff.)
- 3. Kapitel: Fristen, Säumnis und Wiederherstellung
 - 1. Abschnitt: Fristen (Art. 134 ff.)
 - 2. Abschnitt: Säumnis und Wiederherstellung (Art. 142 ff.)

9. Titel: Beweis

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

(Art. 145 ff.)

- 2. Kapitel: Mitwirkungspflicht und Verweigerungsrecht
 - 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Art. 152 ff.)
 - 2. Abschnitt: Das Verweigerungsrecht der Parteien (Art. 155)
 - 3. Abschnitt: Das Verweigerungsrecht Dritter (Art. 156 ff.)
- 3. Kapitel: Beweismittel

(Art. 159)

- 1. Abschnitt: Zeugnis (Art. 160 ff.)
- 2. Abschnitt: Urkunde (Art. 169 ff.)
- 3. Abschnitt: Augenschein (Art. 174 f.)
- 4. Abschnitt: Gutachten (Art. 176 ff.)
- 5. Abschnitt: Schriftliche Auskunft (Art. 185)
- 6. Abschnitt: Beweisaussage (Art. 186)

10. Titel: Die Rechtshilfe zwischen schweizerischen Gerichten

(Art. 187 ff.)

2. TEIL: BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Titel: Das ordentliche Verfahren

- 1. Kapitel: Das Schlichtungsverfahren
 - 1. Abschnitt: Geltungsbereich und Organisation (Art. 191 ff.)
 - 2. Abschnitt: Verfahren (Art. 196 ff.)
 - 3. Abschnitt: Abschluss (Art. 201 ff.)
 - 4. Abschnitt: Besondere Abschlussverfahren (Art. 204 f.)
- 2. Kapitel: Rechtshängigkeit und Fortführungslast

(Art. 206 ff.)

- 3. Kapitel: Das Entscheidverfahren
 - 1. Abschnitt: Klage, Klageantwort und Widerklage (Art. 210 ff.)
 - 2. Abschnitt: Vorbereitung der Hauptverhandlung (Art. 217 ff.)
 - 3. Abschnitt: Hauptverhandlung (Art. 220 ff.)
- 4. Kapitel: Entscheid
 - 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Art. 227 ff.)
- 2. Abschnitt: Eröffnung, Verzicht auf das Rechtsmittel und Rechtskraft (Art. 230 ff.)

2. Titel: Besondere Verfahren

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

(Art. 235 ff.)

2. Kapitel: Das vereinfachte Verfahren

(Art. 237 ff.)

- 3. Kapitel: Das Scheidungsverfahren
 - 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Art. 242 ff.)
 - 2. Abschnitt: Berufliche Vorsorge (Art. 247 f.)
 - 3. Abschnitt: Rechtsmittel (Art. 249 f.)
 - 4. Abschnitt: Eheungültigkeitsklage (Art. 251)
- 4. Kapitel: Verfahren betreffend Kinderbelange
 - 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Art. 252 ff.)
- 2. Abschnitt: Verfahren auf Feststellung und Anfechtung des Kindesverhältnisses (Art. 256 f.)
 - 5. Kapitel: Das summarische Verfahren
 - 1. Abschnitt: Geltungsbereich (Art. 258 ff.)
 - 2. Abschnitt: Verfahren und Entscheid (Art. 261 ff.)
 - 3. Abschnitt: Schneller Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 266

4. Abschnitt: Freiwillige Gerichtsbarkeit (Art. 268 ff.)

5. Abschnitt: Besitzesschutz unter Strafandrohung (Art. 271 ff.)

3. Titel: Vorsorgliche Massnahmen und Schutzschrift

1. Kapitel: Vorsorgliche Massnahmen

(Art. 275 ff.)

2. Kapitel: Schutzschrift

f.)

(Art. 285)

4. Titel: Die Rechtsmittel

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

(Art. 286 ff.)

2. Kapitel: Die Appellation

(Art. 290 ff.)

3. Kapitel: Der Rekurs

(Art. 299 ff.)

4. Kapitel: Die Beschwerde

(Art. 310 ff.)

5. Kapitel: Die Revision

(Art. 319 ff.)

6. Kapitel: Erläuterung und Berichtigung

(Art. 324)

5. Titel: Die Vollstreckung

1. Kapitel: Die Vollstreckung von Entscheiden

(Art. 325 ff.)

2. Kapitel: Die Vollstreckung öffentlicher Urkunden

(Art. 337 ff.)

3. TEIL: BINNENSCHIEDSGERICHTSBARKEIT

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

(Art. 344 ff.)

2. Titel: Die Schiedsvereinbarung

(Art. 347 ff.)

3. Titel: Die Bestellung des Schiedsgerichts

(Art. 351 ff.)

4. Titel: Die Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Mitglieder des

Schiedsgerichts

(Art. 357 ff.)

5. Titel: Die Durchführung des Schiedsverfahrens

(Art. 362 ff.)

6. Titel: Schiedsspruch

(Art. 369 ff.)

7. Titel: Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch

1. Kapitel: Die Beschwerde

(Art. 377 ff.)

2. Kapitel: Die Revision

(Art. 385 ff.)

4. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Titel: Vollzug

(Art. 389)

2. Titel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

(Art. 390)

3. Titel: Übergangsbestimmungen

(Art. 391 ff.)

4. Titel: Referendum und Inkrafttreten

(Art. 395)

Anhang: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Bundesgesetz über die Zivilprozessordnung (Schweizerische Zivilprozessordnung, ZPO)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 30 Absätze 2 und 3 und 122 Absatz 1 der Bundesverfassung¹

und nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom², beschliesst:

1. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Titel: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

2. Titel: Zuständigkeit der Gerichte und Ausstand

1. Kapitel: Sachliche und funktionelle Zuständigkeit

Art. 2 Sachliche Zuständigkeit

¹ Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit und das Verfahren in bundesrechtlichen und kantonalen Zivilsachen, die von kantonalen Instanzen beurteilt werden, sowie die Binnenschiedsgerichtsbarkeit.

² Bestimmungen des Staatsvertragsrechts und die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987³ über das Internationale Privatrecht bleiben vorbehalten.

³ Die Organisation der Gerichte ist Sache der Kantone, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

¹ Das kantonale Recht bestimmt die sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

² Hängt die sachliche Zuständigkeit vom Streitwert ab, so erfolgt die Berechnung nach diesem Gesetz.

¹ SR **101**

² ³ SR **291**

Art. 3 Instanzenzug

Jeder Entscheid eines erstinstanzlichen Gerichts kann an eine kantonale Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

Art. 4 Einzige kantonale Instanz

- ¹ Das kantonale Recht bezeichnet das obere Gericht, welches als einzige Instanz zuständig ist für:
- a. Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum einschliesslich der Streitigkeiten betreffend Inhaberschaft, Gebrauchsüberlassung und Übertragung solcher Rechte;
- b. kartellrechtliche Streitigkeiten;
- c. Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986⁴ über den unlauteren Wettbewerb, sofern der Streitwert mehr als 20'000 Franken beträgt;
- d. Streitigkeiten nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983⁵:
- e. Streitigkeiten über den Gebrauch einer Geschäftsfirma.
- ² In diesen Fällen ist diese Instanz auch für vorsorgliche Massnahmen vor der Rechtshängigkeit einer Klage zuständig.

Art. 5 Handelsgericht

- ¹ Die Kantone können Streitigkeiten einem kantonalen Fachgericht zur erstinstanzlichen Entscheidung übertragen, wenn:
- a. der Handels- oder Gewerbebetrieb mindestens einer Partei betroffen ist; und
- b. der Streitwert mindestens 30'000 Franken beträgt; und
- c. zumindest die beklagte Partei:
 - 1. als Firma im schweizerischen Handelsregister eingetragen ist, oder
 - 2. als Firma in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen ist, oder
 - 3. sich auf das Verfahren einlässt.

_

² Sie können dem Fachgericht auch Verantwortlichkeitsklagen im Zusammenhang mit einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft übertragen.

³ Die Entscheide des Fachgerichts einschliesslich jene über vorsorgliche Massnahmen können nur mit Beschwerde angefochten werden.

⁴ SR **241**

⁵ SR **732.44**

Art. 6 Direkte Klage bei der oberen Instanz

2. Kapitel: Örtliche Zuständigkeit

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Zwingende Zuständigkeit

Art. 8 Wohnsitz und Sitz

- ¹ Sieht dieses Gesetz nichts anderes vor, so ist zuständig:
- a. für Klagen gegen eine natürliche Person das Gericht an deren Wohnsitz;
- b. für Klagen gegen eine juristische Person und gegen öffentlichrechtliche Anstalten und Körperschaften sowie gegen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften das Gericht an deren Sitz;
- c. für Klagen gegen den Bund ein Gericht in der Stadt Bern;
- d. für Klagen gegen einen Kanton ein Gericht am Kantonshauptort.

Art. 9 Aufenthaltsort

¹ Beträgt der Streitwert mindestens 100'000 Franken, so kann die klagende Partei mit Zustimmung der beklagten Partei direkt an die obere Instanzgelangen.

² Die Entscheide dieser Instanz einschliesslich jene über vorsorgliche Massnahmen können nicht an eine kantonale Instanz weitergezogen werden.

¹ Ein Gerichtsstand ist nur dann zwingend, wenn es dieses Gesetz ausdrücklich vorschreibt.

² Von einem zwingenden Gerichtsstand können die Parteien nicht abweichen.

² Der Wohnsitz bestimmt sich nach dem Zivilgesetzbuch (ZGB)⁶. Artikel 24 ZGB ist nicht anwendbar.

¹ Hat die beklagte Partei keinen Wohnsitz, so ist das Gericht an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig.

² Gewöhnlicher Aufenthalt ist der Ort, an dem eine Person während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit von vornherein befristet ist.

⁶ SR **210**

Art. 10 Niederlassung

Für Klagen aus dem Betrieb einer geschäftlichen oder beruflichen Niederlassung oder einer Zweigniederlassung ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort der Niederlassung zuständig.

Art. 11 Vorsorgliche Massnahmen

Für den Erlass vorsorglicher Massnahmen ist zwingend zuständig das Gericht am Ort, an dem:

- a. die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist; oder
- b. die Massnahme vollstreckt werden soll.

Art. 12 Widerklage

- ¹ Für die Widerklage ist dasselbe Gericht wie für die Hauptklage zuständig.
- ² Dieser Gerichtsstand bleibt auch bestehen, wenn die Hauptklage aus irgendeinem Grund dahinfällt.

Art. 13 Klagenhäufung

- ¹ Richtet sich die Klage gegen mehrere Streitgenossen, so ist das für eine beklagte Partei zuständige Gericht für alle beklagten Parteien zuständig.
- ² Stehen mehrere Ansprüche gegen eine beklagte Partei in einem sachlichen Zusammenhang, so ist jedes Gericht zuständig, das für einen der Ansprüche zuständig ist.

Art. 14 Streitverkündung mit Klage

Für die Streitverkündung mit Klage ist das Gericht des Hauptprozesses zuständig.

Art. 15 Gerichtsstandsvereinbarung

- ¹ Die Parteien können für einen bestehenden oder für einen künftigen Rechtsstreit über Ansprüche aus einem bestimmten Rechtsverhältnis einen Gerichtsstand vereinbaren. Geht aus der Vereinbarung nichts anderes hervor, so kann die Klage nur am vereinbarten Gerichtsstand angehoben werden.
- ² Die Vereinbarung muss schriftlich erfolgen.
- ³ Einer schriftlichen Vereinbarung gleichgestellt sind:
- a. Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen;

b. eine mündliche Vereinbarung mit einer Bestätigung, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Art. 16 Einlassung

¹ Das angerufene Gericht wird zuständig, wenn sich die beklagte Partei ohne Einrede der fehlenden Zuständigkeit zur Sache äussert.

Art. 17 Freiwillige Gerichtsbarkeit

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das Gericht oder die Behörde am Wohnsitz oder Sitz der gesuchstellenden Partei zuständig, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

2. Abschnitt: Personenrecht

Art. 18 Verschollenerklärung

Für Gesuche um Verschollenerklärung ist das Gericht am letzten bekannten Wohnsitz der verschwundenen Person zwingend zuständig.

Art. 19 Berichtigung des Zivilstandsregisters

Für Gesuche und Klagen auf Berichtigung des Zivilstandsregisters ist das Gericht am Ort des Registers zwingend zuständig.

3. Abschnitt: Familienrecht

Art. 20 Eherechtliche Gesuche und Klagen

⁴ Das vereinbarte Gericht kann seine Zuständigkeit ablehnen, wenn die Streitigkeit keinen genügenden Bezug zum vereinbarten Gerichtsstand aufweist.

² Das Gericht kann jedoch seine Zuständigkeit ablehnen, wenn die Streitigkeit keinen genügenden Bezug zum Gerichtsstand aufweist.

¹ Für eherechtliche Gesuche und Klagen ist das Gericht am Wohnsitz einer Partei zwingend zuständig.

² Für Gesuche der Aufsichtsbehörde in Betreibungssachen auf Anordnung der Gütertrennung ist das Gericht am Wohnsitz der Schuldnerin oder des Schuldners zwingend zuständig.

Art. 21 Feststellung und Anfechtung des Kindesverhältnisses

Für Klagen auf Feststellung und Anfechtung des Kindesverhältnisses ist das Gericht an dem Ort zwingend zuständig, an dem eine der Parteien zur Zeit der Geburt, der Adoption oder der Klage Wohnsitz hatte.

Art. 22 Unterhalts- und Unterstützungsklagen

Für selbstständige Unterhaltsklagen der Kinder gegen ihre Eltern und für Klagen gegen unterstützungspflichtige Verwandte ist das Gericht am Wohnsitz einer der Parteien zwingend zuständig.

Art. 23 Kindesschutz

Die gerichtlichen Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Kindesschutzes bestimmen sich nach dem Zivilgesetzbuch⁷.

4. Abschnitt: Erbrecht

Art. 24

¹ Für erbrechtliche Klagen sowie für Klagen auf güterrechtliche Auseinandersetzung bei Tod eines Ehegatten ist das Gericht am letzten Wohnsitz der Erblasserin oder des Erblassers zuständig.

² Selbstständige Klagen auf erbrechtliche Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes (Art. 11 ff. des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991⁸ über das bäuerliche Bodenrecht) können auch am Ort der gelegenen Sache angehoben werden.

³ Für Massnahmen im Zusammenhang mit dem Erbgang ist die Behörde am letzten Wohnsitz der Erblasserin oder des Erblassers zuständig. Ist der Tod nicht am Wohnsitz eingetreten, so macht die Behörde des Sterbeortes derjenigen des Wohnortes Mitteilung und trifft die nötigen Massnahmen, um die Vermögenswerte am Sterbeort zu sichern.

5. Abschnitt: Sachenrecht

Art. 25 Grundstücke

¹ Für dingliche Klagen und für Klagen gegen die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer ist das Gericht an dem Ort zuständig, an dem das Grundstück im Grundbuch aufgenommen ist oder aufzunehmen wäre.

^{&#}x27; SR **210**

⁸ SR **211.412.11**

Art. 26 Bewegliche Sachen

- ¹ Für Klagen auf dingliche Rechte oder auf den Besitz an beweglichen Sachen und auf Forderungen, die durch Fahrnispfand gesichert sind, ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort der gelegenen Sache zuständig.
- ² Diese Gerichtsstände gelten auch für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend bewegliche Sachen.

6. Abschnitt: Klagen aus Vertrag

Art. 27 Grundsatz

Für Klagen aus Vertrag ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder an dem Ort, an dem die charakteristische Leistung nach Gesetz oder Vereinbarung zu erbringen ist (Erfüllungsort), zuständig.

Art. 28 Konsumentenvertrag

- ¹ Bei Streitigkeiten aus Konsumentenvertrag ist zuständig:
- a. für Klagen der Konsumentin oder des Konsumenten das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien:
- b. für Klagen der Anbieterin oder des Anbieters das Gericht am Wohnsitz der beklagten Partei.
- ² Als Konsumentenvertrag gilt ein Vertrag über Leistungen des üblichen Verbrauchs, die für die persönlichen oder familiären Bedürfnisse der Konsumentin oder des Konsumenten bestimmt sind und von der anderen Partei im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit angeboten werden.

Art. 29 Miete und Pacht unbeweglicher Sachen

¹ Für Klagen aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen ist das Gericht am Ort der gelegenen Sache zuständig.

² Andere Klagen, die sich auf Rechte am Grundstück beziehen, wie solche auf Übertragung von Grundeigentum oder auf Einräumung beschränkter dinglicher Rechte an Grundstücken, können auch beim Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei angehoben werden.

³ Bezieht sich eine Klage auf mehrere Grundstücke oder ist das Grundstück in mehreren Kreisen in das Grundbuch aufgenommen worden, so ist das Gericht an dem Ort zuständig, an dem das flächenmässig grösste Grundstück oder der flächenmässig grösste Teil des Grundstücks liegt.

⁴ Diese Gerichtsstände gelten auch für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend Grundstücke.

² Für Klagen aus landwirtschaftlicher Pacht ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort der gelegenen Sache zuständig.

Art. 30 Arbeitsrecht

- ¹ Für arbeitsrechtliche Klagen ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder an dem Ort, an dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gewöhnlich die Arbeit verrichtet, zuständig.
- ² Für Klagen einer stellensuchenden Person, einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers, die sich auf das Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989⁹ stützen, ist zusätzlich zum Gericht nach Absatz 1 das Gericht am Ort der Geschäftsniederlassung der vermittelnden oder verleihenden Person, mit welcher der Vertrag abgeschlossen wurde, zuständig.
- ³ Bei vorübergehend entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist zusätzlich zum Gericht nach den Absätzen 1 und 2 das Gericht am Entsendeort zuständig, soweit die Klage Ansprüche aus dem Zeitraum der Entsendung betrifft.

Art. 31 Verzicht auf die gesetzlichen Gerichtsstände

Auf die Gerichtsstände nach Artikel 28-30 können vor Entstehung der Streitigkeit nicht verzichten:

- a. die Konsumentin oder der Konsument:
- b. die Partei, die Wohn- oder Geschäftsräume gemietet oder gepachtet hat:
- c. bei landwirtschaftlichen Pachtverhältnissen: die pachtende Partei;
- d. die stellensuchende oder arbeitnehmende Partei.

7. Abschnitt: Klagen aus unerlaubter Handlung

Art. 32 Grundsatz

Für Klagen aus unerlaubter Handlung ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der geschädigten Person oder der beklagten Partei oder am Handlungs- oder am Erfolgsort zuständig.

⁹ SR **823.11**

Art. 33 Schadenersatz bei ungerechtfertigten vorsorglichen Massnahmen

Für Schadenersatzklagen wegen ungerechtfertigter vorsorglicher Massnahme ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder an dem Ort, an dem die vorsorgliche Massnahme erlassen wurde, zuständig.

Art. 34 Motorfahrzeug- und Fahrradunfälle

Art. 35 Massenschäden

Bei Massenschäden ist das Gericht am Unfallort zwingend zuständig.

Art. 36 Adhäsionsklage

Für die adhäsionsweise Beurteilung von Zivilansprüchen bleibt die Zuständigkeit des Strafgerichts vorbehalten.

8. Abschnitt: Handelsrecht

Art. 37 Gesellschaftsrecht

Für Klagen aus gesellschaftsrechtlicher Verantwortlichkeit ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Sitz der Gesellschaft zuständig.

Art. 38 Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen

Für Klagen, die sich auf das Fusionsgesetz vom ...¹¹ stützen, ist das Gericht am Sitz eines beteiligten Rechtsträgers zuständig.

Art. 39 Kraftloserklärung von Wertpapieren und Versicherungspolicen; Zahlungsverbot

-

¹ Für Klagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Unfallort zuständig.

² Für Klagen gegen das nationale Versicherungsbüro (Art. 74 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁰; SVG) oder gegen den nationalen Garantiefonds (Art. 76 SVG) ist auch das Gericht am Ort einer Zweigniederlassung dieser Einrichtungen zuständig.

¹ Für die Kraftloserklärung von Aktien ist das Gericht am Sitz der Aktiengesellschaft zuständig.

¹⁰ SR **741.01**

¹¹ SR

Art. 40 Anleihensobligationen

Für die Ermächtigung zur Einberufung der Gläubigerversammlung bei Anleihensobligationen ist das Gericht am gegenwärtigen oder letzten Wohnsitz oder am Ort der Niederlassung der Schuldnerin oder des Schuldners zuständig.

Art. 41 Anlagefonds

Für Klagen der Anlegerinnen und Anleger aus Kollektivanlagevertrag ist das Gericht am Sitz der Fondsleitung zwingend zuständig.

9. Abschnitt: Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Art. 42

Für die Klagen nach dem Bundesgesetz vom 11. April 1889¹² über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach diesem Kapitel, soweit das SchKG keinen Gerichtsstand vorsieht.

3. Kapitel: Ausstand

Art. 43 Ausstandsgründe

Eine Gerichtsperson muss in allen Fällen, in denen Anschein der Parteilichkeit entsteht, in den Ausstand treten, namentlich in allen Angelegenheiten, in denen:

- a. sie, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner, ihre Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie und deren Ehegatten sowie die Stiefeltern und Stiefgeschwister ein unmittelbares Interesse haben; die Auflösung der Ehe hebt den Ausstandsgrund nicht auf;
- b. sie Vormündin, Vormund, Beiständin oder Beistand einer Partei ist;
- c. sie schon in einer anderen Stellung gehandelt hat, insbesondere als Mitglied einer administrativen oder gerichtlichen Behörde, als Rechtsberaterin oder Rechtsberater, als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter,

.

² Für die Kraftloserklärung der übrigen Wertpapiere und der Versicherungspolicen ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der Schuldnerin oder des Schuldners zuständig.

³ Für Zahlungsverbote aus Wechsel und Check und für deren Kraftloserklärung ist das Gericht am Zahlungsort zuständig.

¹² SR **281.1**

als Anwältin oder Anwalt, als Notarin oder Notar, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Mediatorin oder Mediator oder als Zeugin oder Zeuge.

Art. 44 Ausstandsverfahren

- ¹ Die betroffene Gerichtsperson tritt von sich aus in den Ausstand und legt den Ausstandsgrund rechtzeitig offen.
- ² Die Partei, die eine Gerichtsperson ablehnen will, hat dies dem Gericht unverzüglich zu beantragen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat. Der Ausstandsgrund ist glaubhaft zu machen.
- ³ Über einen streitigen Ausstand entscheidet das Gericht unter Ausschluss der abgelehnten Gerichtsperson im summarischen Verfahren.

Art. 45 Verletzung der Ausstandsvorschriften

- ¹ Amtshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Gerichtsperson mitgewirkt hat, sind aufzuheben und zu wiederholen, sofern dies eine Partei innert 5 Tagen seit Kenntnis des Ausstandsgrundes verlangt.
- ² Nicht wiederholbare Beweismassnahmen darf das entscheidende Gericht berücksichtigen.
- ³ Ein Ausstandsgrund, der erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt wird, kann mit der Revision geltend gemacht werden.

3. Titel: Verfahrensgrundsätze und Prozessvoraussetzungen

1. Kapitel: Verfahrensgrundsätze

Art. 46 Rechtsschutzinteresse

- ¹ Auf eine Klage oder ein Gesuch tritt das Gericht nur ein, wenn ein rechtlich oder tatsächlich schützenswertes Interesse besteht.
- ² Eine Behörde darf zur Geltendmachung öffentlicher Interessen nur dann einen Prozess einleiten oder intervenieren, wenn es das Gesetz ausdrücklich vorsieht.

Art. 47 Handeln nach Treu und Glauben im Prozess

Die am Prozess beteiligten Personen haben nach Treu und Glauben zu handeln.

Art. 48 Rechtliches Gehör

¹ Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

² Insbesondere können sie die Akten einsehen sowie sich gegen Kostenerstattung Kopien anfertigen lassen.

Art. 49 Grundsatz der Öffentlichkeit

Art. 50 Verhandlungs- und Untersuchungsgrundsatz

Art. 51 Gerichtliches Fragerecht

Ist das Vorbringen einer Partei unklar, unvollständig, widersprüchlich oder unbestimmt, so kann ihr das Gericht durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung geben.

Art. 52 Rechtsanwendung von Amtes wegen

Das Gericht wendet das Recht von Amtes wegen an.

Art. 53 Dispositions- und Offizialgrundsatz

2. Kapitel: Prozessvoraussetzungen

Art. 54 Grundsatz

¹ Die Verhandlungen sind öffentlich.

² Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Interesse oder das schutzwürdige Interesse einer beteiligten Person erfordert.

³ Familienrechtliche Verfahren sind nicht öffentlich.

⁴ Das kantonale Recht bestimmt, ob die Urteilsberatung öffentlich stattfindet.

¹ Das Gericht stützt seinen Entscheid auf Tatsachen, die von den Parteien behauptet und, soweit beweisbedürftig, bewiesen worden sind.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Feststellung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung von Amtes wegen.

¹ Das Gericht darf einer Partei nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt, und nicht weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat.

² Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen, wonach das Gericht nicht an die Parteianträge gebunden ist.

¹ Das Gericht tritt auf eine Klage oder ein Gesuch ein, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind.

² Prozessvoraussetzungen sind insbesondere:

- a. Die klagende Partei hat ein Rechtsschutzinteresse.
- b. Das Gericht ist örtlich und sachlich zuständig.
- c. Die Parteien sind partei- und prozessfähig.
- d. Die Sache ist nicht anderweitig rechtshängig.
- e. Die Sache ist noch nicht rechtskräftig entschieden.
- f. Der Vorschuss und die Sicherheit für die Prozesskosten sind geleistet worden.

Art. 55 Prüfung der Prozessvoraussetzungen

Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind.

Art. 56 Schiedsvereinbarung

Haben die Parteien über eine schiedsfähige Streitsache eine Schiedsvereinbarung getroffen, so lehnt das angerufene staatliche Gericht seine Zuständigkeit ab, es sei denn:

- a. die beklagte Partei habe sich vorbehaltlos auf das Verfahren eingelassen:
- b. das Gericht stelle fest, dass die Schiedsvereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar sei; oder
- c. das Schiedsgericht k\u00f6nne nicht bestellt werden aus Gr\u00fcnden, f\u00fcr welche die im Schiedsverfahren beklagte Partei offensichtlich einzustehen hat.

4. Titel: Die Parteien und die Beteiligung Dritter

1. Kapitel: Partei- und Prozessfähigkeit

Art. 57 Parteifähigkeit

Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.

Art. 58 Prozessfähigkeit

Prozessfähig ist, wer handlungsfähig ist.

2. Kapitel: Parteivertretung

Art. 59 Gesetzliche Vertretung

Art. 60 Vertragliche Vertretung

- ¹ Jede prozessfähige Partei kann sich im Prozess vertreten lassen; die Vertreterin oder der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- ² Der Entzug der Vollmacht und die Niederlegung des Mandates sind dem Gericht und der Gegenpartei sofort mitzuteilen.
- ³ Das Gericht kann das persönliche Erscheinen der vertretenen Parteien anordnen.
- ⁴ Die Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts über die berufsmässige Vertretung bleiben vorbehalten.

Art. 61 Unvermögen der Partei

- ¹ Ist eine Partei offensichtlich nicht im Stande, ihre Sache selbst zu führen, so kann das Gericht sie auffordern, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu beauftragen.
- ² Das Gericht klärt sie gegebenenfalls über den Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand auf.
- ³ Es benachrichtigt die Vormundschaftsbehörde, wenn es vormundschaftliche Massnahmen für geboten hält.

3. Kapitel: Streitgenossenschaft

Art. 62 Notwendige Streitgenossenschaft

- ¹ Sind mehrere Personen an einem Rechtsverhältnis beteiligt, über das nur mit Wirkung für alle entschieden werden kann, so müssen sie gemeinsam klagen oder beklagt werden.
- ² Rechtzeitige Prozesshandlungen eines Streitgenossen wirken auch für säumige Streitgenossen. Ausgenommen ist das Ergreifen von Rechtsmitteln.

¹ Für eine handlungsunfähige Person handelt ihre gesetzliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher Vertreter.

² Ist Gefahr in Verzug, so kann eine handlungsunfähige Person, soweit sie urteilsfähig ist, vorläufig selbst das Nötige vorkehren.

Art. 63 Einfache Streitgenossenschaft

Art. 64 Gemeinsame Vertretung

Die Streitgenossen können eine gemeinsame Vertretung bezeichnen. Solange dies nicht geschehen ist, ergehen Zustellungen und Vorladungen an jeden Streitgenossen.

4. Kapitel: Intervention

Art. 65 Grundsatz

Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, dass eine rechtshängige Streitigkeit zu Gunsten der einen Partei entschieden werde, kann im Prozess jederzeit als Nebenpartei intervenieren und zu diesem Zweck beim Gericht ein Gesuch stellen.

Art. 66 Gesuch

- ¹ Das Interventionsgesuch enthält:
- a. den Grund der Intervention;
- b. die Bezeichnung der Partei, zu deren Unterstützung interveniert wird.

Art. 67 Rechte der Intervenientin und des Intervenienten

¹ Werden Rechte und Pflichten beurteilt, die auf gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen beruhen, so können mehrere Personen gemeinsam klagen oder beklagt werden.

² Die einfache Streitgenossenschaft ist ausgeschlossen, wenn für die Klagen nicht die gleiche Verfahrensart anwendbar ist.

² Das Gericht entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Parteien.

¹ Die Intervenientin oder der Intervenient kann zur Unterstützung der Hauptpartei alle Prozesshandlungen vornehmen, die nach dem Stand des Verfahrens zulässig sind, insbesondere alle Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und auch Rechtsmittel ergreifen.

² Die Prozesshandlungen der Intervenientin oder des Intervenienten sind für die Hauptpartei wirksam, sofern sie nicht mit deren Prozesshandlungen im Widerspruch stehen.

³ Das Gericht stellt seine Verfügungen auch der Intervenientin oder dem Intervenienten zu.

Art. 68 Auswirkungen der Intervention auf den Regressprozess

Ist der Entscheid rechtskräftig, so kann die Intervenientin oder der Intervenient im Regressprozess, den die Hauptpartei gegen sie oder ihn führt:

- a. nicht einwenden, das Gericht habe die Sache unrichtig entschieden;
- b. nur einwenden, die unterstützte Partei habe den Prozess mangelhaft geführt, wenn:
 - sie oder er durch den Stand des Verfahrens zur Zeit der Intervention oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei gehindert worden ist, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen; oder
 - Angriffs- und Verteidigungsmittel, die ihr oder ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder grobfahrlässig nicht geltend gemacht wurden.

5. Kapitel: Streitverkündung

1. Abschnitt: Einfache Streitverkündung

Art. 69 Grundsatz

Art. 70 Stellung der streitberufenen Person

- a. zu Gunsten der Partei, die ihr den Streit verkündet hat, ohne weitere Voraussetzungen intervenieren; oder
- b. an Stelle der Partei, die ihr den Streit verkündet hat, mit deren Einverständnis den Prozess führen.

2. Abschnitt: Streitverkündung mit Klage

Art. 71 Voraussetzungen

¹ Jede Partei kann eine Drittperson, gegen die sie für den Fall des Unterliegens im Prozess einen Anspruch zu haben glaubt, auffordern, sie im Prozess zu unterstützen.

² Die streitberufene Person kann den Streit weiter verkünden.

¹ Die streitberufene Person kann:

² Lehnt sie den Beitritt ab oder erklärt sie sich nicht, wird der Prozess ohne Rücksicht auf sie fortgesetzt.

¹ Statt der Drittperson den Streit zu verkünden, kann die klagende oder die beklagte Partei gegen diese Drittperson beim bereits befassten Gericht neben der Streitverkündung Klage erheben. Das Gericht muss für die be-

treffenden Ansprüche sachlich zuständig und die Ansprüche müssen in

Art. 72 Verfahren

Die Streitverkündung mit Klage ist spätestens geltend zu machen:

a. von der beklagten Partei in der Klageantwort;

der gleichen Verfahrensart zu beurteilen sein.

b. von der klagenden Partei in der Replik.

6. Kapitel: Parteiwechsel

Art. 73

- ¹ Parteiwechsel ist nur mit Zustimmung der Gegenpartei zulässig.
- ² Die Zustimmung ist nicht notwendig, wenn der Streitgegenstand während des Prozesses veräussert wird und die Erwerberin oder der Erwerber in den Prozess eintritt. Die Gegenpartei kann verlangen, dass die eintretende Partei für den Vollzug des Entscheides Sicherheit leistet.
- ³ Die ausscheidende Partei haftet für die aufgelaufenen Prozesskosten solidarisch mit der eintretenden.

5. Titel: Klagen

Art. 74 Leistungsklage

Mit der Leistungsklage verlangt die klagende Partei die Verpflichtung der beklagten Partei zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden.

Art. 75 Unbezifferte Forderungsklage

² Die Drittperson kann keine weitere Streitverkündung mit Klage erheben.

⁴ Besondere gesetzliche Bestimmungen über die Rechtsnachfolge bleiben vorbehalten.

¹ Ist es der klagenden Partei unmöglich oder unzumutbar, ihre Forderung bereits zu Beginn des Prozesses zu beziffern, so kann sie eine unbezifferte Forderungsklage erheben. Sie muss jedoch einen Mindestwert angeben, der als vorläufiger Streitwert gilt.

² Hängt die Höhe der Forderung vom Beweisergebnis ab, so fordert das Gericht die klagende Partei nach Abschluss des Beweisverfahrens auf, die Forderung zu beziffern. Übersteigt der Streitwert die sachliche Zuständigkeit des Gerichts, so wird der Prozess von Amtes wegen an das zuständige Gericht überwiesen.

Art. 76 Teilklage

Ist ein Anspruch teilbar, so kann auch bloss ein Teil eingeklagt werden.

Art. 77 Gestaltungsklage

- ¹ Mit der Gestaltungsklage verlangt die klagende Partei die Begründung, Änderung oder Aufhebung eines bestimmten Rechts oder Rechtsverhältnisses.
- ² Die Übertragung und die Gebrauchsüberlassung von Immaterialgüterrechten werden ebenfalls mit Gestaltungsklage geltend gemacht.
- ³ Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, hat der Entscheid keine Rückwirkung.

Art. 78 Feststellungsklage

Mit der Feststellungsklage lässtdie klagende Partei gerichtlich feststellen, dass ein Recht oder Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht. Sie muss ein hinreichendes Interesse an der Feststellung nachweisen.

Art. 79 Verbandsklage

- ¹ Vereine und andere Organisationen, die nach ihren Statuten zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder der Interessen von Angehörigen bestimmter Interessengruppen befugt sind, können in eigenem Namen klagen:
- a. auf Feststellung von Rechten der Betroffenen;
- b. auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes;
- c. auf Unterlassung künftiger Verletzungen von Rechten der Betroffenen.
- ² Besondere Bestimmungen des Bundesrechts über die Verbandsklage bleiben vorbehalten.

Art. 80 Widerklage

- ¹ Die beklagte Partei kann Widerklage erheben, wenn der geltend gemachte Anspruch:
- a. mit der Hauptklage in einem sachlichen Zusammenhang steht; und
- b. nach der gleichen Verfahrensart zu beurteilen ist.
- ² Widerklage auf Widerklage ist unzulässig.

Art. 81 Klagenhäufung

Die klagende Partei kann mehrere Ansprüche gegen dieselbe Partei in einer Klage vereinen, sofern das gleiche Gericht dafür sachlich zuständig und die gleiche Verfahrensart anwendbar ist.

6. Titel: Streitwert

Art. 82 Im Allgemeinen

- ¹ Der Streitwert einer Klage auf eine Geldleistung wird durch das Rechtsbegehren bestimmt; Zinsen und Kosten des laufenden Verfahrens werden nicht hinzugerechnet.
- ² In den übrigen vermögensrechtlichen Angelegenheiten setzt das Gericht den Streitwert von Amtes wegen fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind.

Art. 83 Wiederkehrende Nutzungen und Leistungen

- ¹ Als Wert wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen gilt der Kapitalwert.
- ² Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung oder Leistung, bei Leibrenten jedoch der Barwert.

Art. 84 Klagenhäufung und einfache Streitgenossenschaft

Bei Klagenhäufung und einfacher Streitgenossenschaft werden die geltend gemachten Ansprüche zusammengerechnet, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschliessen.

Art. 85 Widerklage

Die Streitwerte von Klage und Widerklage werden nicht zusammengerechnet, ausgenommen bei der Bestimmung der Prozesskosten.

7. Titel: Prozesskosten und unentgeltliche Prozessführung

1. Kapitel: Prozesskosten

Art. 86 Begriffe

- ¹ Prozesskosten sind:
- a. die Gerichtskosten;

- b. die Parteikosten.
- ² Gerichtskosten sind:
- a. die Pauschalen für das Schlichtungsverfahren;
- b. die Pauschalen für den Entscheid (Entscheidgebühr);
- c. die Kosten der Beweisführung.
- ³ Parteikosten sind:
- a. die Parteientschädigung;
- b. die angemessenen Auslagen der Parteien.
- ⁴ Die Kantone setzen die Tarife für die Prozesskosten und für die Vorschüsse im Rahmen dieses Gesetzes fest.

<u>Variante</u>: ⁴ Der Bundesrat setzt die Tarife für die Prozesskosten und für die Vorschüsse im Rahmen dieses Gesetzes fest.

Art. 87 Vorschuss für die Gerichtskosten

- ¹ Die klagende Partei hat einen Vorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten zu bezahlen.
- ² Sie hat die gesamten mutmasslichen Gerichtskosten vorzuschiessen für:
- a. das Schlichtungsverfahren;
- b. das summarische Verfahren;
- c. das Rechtsmittelverfahren.

Art. 88 Sicherheit für die Prozesskosten

- ¹ Die klagende Partei hat für die Prozesskosten Sicherheit zu leisten, wenn sie:
- a. keinen Wohnsitz in der Schweiz hat;
- b. zahlungsunfähig erscheint, namentlich wenn gegen sie der Konkurs eröffnet oder ein Nachlassverfahren im Gang ist oder Verlustscheine bestehen;
- c. Prozesskosten aus früheren Verfahren schuldet.
- ² Bei notwendiger Streitgenossenschaft ist nur dann Sicherheit zu leisten, wenn eine der Voraussetzungen bei allen Streitgenossen gegeben ist.
- ³ Keine Sicherheit ist zu leisten:
- a. in selbstständigen Verfahren über die Belange unmündiger Kinder;
- b. im vereinfachten Verfahren mit Ausnahme der vermögensrechtlichen Streitigkeiten nach Artikel 237 Buchstabe g;
- c. im summarischen Verfahren mit Ausnahme des schnellen Rechtsschutzes.

Art. 89 Umfang und Art der Sicherheit

Art. 90 Leistung des Vorschusses und der Sicherheit

- ¹ Das Gericht setzt eine Frist zur Leistung des Vorschusses und der Sicherheit.
- ² Verfügt das Gericht die Sicherheit ohne Anhörung der klagenden Partei, so gibt es ihr nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme.
- ³ Vorsorgliche Massnahmen kann es schon vor Leistung der Sicherheit anordnen.
- ⁴ Werden der Vorschuss und die Sicherheit auch innert einer kurzen gerichtlichen Nachfrist nicht geleistet, so tritt das Gericht auf die Klage nicht ein.

Art. 91 Vorschuss für Beweiserhebungen

- ¹ Jede Partei hat die Auslagen des Gerichts vorzuschiessen, die durch von ihr beantragte Beweiserhebungen veranlasst werden.
- ² Beantragen die Parteien dasselbe Beweismittel, so kann das Gericht anordnen, dass jede Partei vollen Vorschuss zu leisten hat.
- ³ Wird der Vorschuss auch innert einer kurzen gerichtlichen Nachfrist nicht geleistet, so unterbleibt die Beweiserhebung. Vorbehalten bleiben Beweiserhebungen in Kinderbelangen.

Art. 92 Rechtsmittel

Entscheide über die Leistung von Vorschüssen und Sicherheiten sind mit Rekurs anfechtbar.

Art. 93 Stundung, Erlass, Verjährung und Zinsen

- ¹ Forderungen aus Gerichtskosten können vom Gericht gestundet oder bei dauernder Mittellosigkeit erlassen werden.
- ² Sie verjähren in fünf Jahren seit Abschluss des Verfahrens.

¹ Die Sicherheit umfasst die gesamten voraussichtlichen Gerichtskosten und auf Antrag der beklagten Partei auch deren mutmasslichen Parteikosten.

² Sie kann in bar, durch Hinterlegung solider Wertschriften oder durch Garantie einer in der Schweiz niedergelassenen Bank oder Versicherung geleistet werden.

³ Sie kann nachträglich erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben werden.

³ Der Verzugszins beträgt 5 %.

2. Kapitel: Verteilung der Prozesskosten

Art. 94 Entscheid über die Prozesskosten

- ¹ Das Gericht entscheidet über die Prozesskosten in der Regel im Endentscheid.
- ² Bei einem Zwischenentscheid (Art. 229) können die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Prozesskosten verteilt werden.
- ³ Über die Prozesskosten vorsorglicher Massnahmen kann zusammen mit der Hauptsache entschieden werden.
- ⁴ In einem Rückweisungsentscheid kann die obere Instanz die Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens festlegen, die Verteilung aber der Vorinstanz überlassen.

Art. 95 Gerichtskosten

- ¹ Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen verteilt.
- ² Gerichtskosten, die keine Partei veranlasst hat, können vom Staat übernommen werden.

Art. 96 Parteikosten

Das Gericht spricht die Parteikosten nach den Tarifen (Art. 86) zu; die Parteien können eine Kostennote einreichen.

Art. 97 Verteilung im Allgemeinen

- ¹ Die Prozesskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.
- ² Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden sie nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt.
- ³ Notwendige Streitgenossen haften für die ihnen gemeinsam auferlegten Prozesskosten solidarisch, soweit das Gericht nichts anderes bestimmt.

Art. 98 Verteilung nach Ermessen

- ¹ Die Prozesskosten werden nach Ermessen verteilt werden, wenn:
- a. die Klage zwar grundsätzlich, aber nicht in der Höhe der Forderung gutgeheissen wurde und diese Höhe vom gerichtlichen Ermessen abhängig oder die Bezifferung des Anspruchs schwierig war;
- b. die klagende Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst war;
- c. andere besondere Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen;
- d. eine Vertretung des Kindes angeordnet worden ist.

Art. 99 Unnötige Prozesskosten

Offensichtlich unnötige Prozesskosten hat zu bezahlen, wer sie verursacht hat. Namentlich hat sie zu bezahlen, wer durch den Entscheid nicht wesentlich mehr erhält, als zum Vergleich angeboten wurde.

Art. 100 Verteilung bei Vergleich

Bei einem gerichtlichen Vergleich trägt jede Partei ihre eigenen Parteikosten und die Hälfte der Gerichtskosten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Art. 101 Rückerstattung

Vorschuss und Sicherheitsleistungen werden den Parteien zurückerstattet, soweit ihnen der Entscheid nicht Kosten auferlegt.

Art. 102 Rechtsmittel

Der erstinstanzliche Kostenentscheid ist selbstständig nur mit Beschwerde anfechtbar.

3. Kapitel: Besondere Kostenregelungen

Art. 103 Schlichtungsverfahren

Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos:

- a. bei Streitigkeiten betreffend Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie betreffend die landwirtschaftliche Pacht;
- b. bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sowie nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989¹³;
- c. bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995¹⁴ und nach dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993¹⁵.

Art. 104 Entscheidverfahren

¹ Im Entscheidverfahren dürfen keine Gerichtskosten gesprochen werden:

² Wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben, so entscheidet das Gericht über die Prozesskosten nach Ermessen, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

¹³ SR **823**. **11**

¹⁴ SR **151**

¹⁵ SR **822.14**

- a. bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sowie nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989¹⁶ bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken;
- b. bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995¹⁷ und nach dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993¹⁸.

4. Kapitel: Unentgeltliche Prozessführung

Art. 105 Anspruch

- ¹ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.
- ² Kein Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung besteht:
- a. für juristische Personen;
- b. für Konkurs- und Nachlassmassen;
- c. in Verfahren vor Schiedsgerichten.

Art. 106 Umfang

- ¹ Die unentgeltliche Prozessführung kann ganz oder teilweise gewährt werden.
- ² Sie umfasst nach Bedarf:
- a. die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen;
- b. die Befreiung von den Gerichtskosten;
- c. die Bestellung eines Rechtsbeistandes.
- ³ Der unentgeltliche Rechtsbeistand kann ausnahmsweise schon im Vorfeld des Prozesses bestellt werden.

Art. 107 Unentgeltlicher Rechtsbeistand

² Vorbehalten bleibt die Auflage der Gerichtskosten für bös- und mutwillige Prozessführung.

¹ Der unentgeltliche Rechtsbeistand wird vom Gericht ernannt.

² Er wird für seine Bemühungen und Auslagen vom Staat bezahlt, soweit die Entschädigung bei der Gegenpartei nicht einbringlich ist. Mit der Zahlung geht der Anspruch gegen die kostenpflichtige Gegenpartei auf den Staat über.

¹⁶ SR **823.11**

¹⁷ SR **151**

¹⁸ SR **822.14**

³ Er ist zum vollen Tarif zu entschädigen.

Art. 108 Gesuch und Verfahren

- ¹ Das Gericht entscheidet über das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im summarischen Verfahren; ausser bei Bös- und Mutwilligkeit werden keine Prozesskosten erhoben.
- ² Die gesuchstellende Person hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu belegen und sich zur Sache sowie über ihre Beweismittel zu äussern; sie kann die Person des gewünschten Rechtsbeistands im Gesuch bezeichnen.
- ³ Das Gesuch kann schon vor Rechtshängigkeit und auch später im Laufe des Verfahrens gestellt werden, doch wird die unentgeltliche Prozessführung nur ausnahmsweise rückwirkend bewilligt.
- ⁴ Die Gegenpartei ist anzuhören, wenn die unentgeltliche Prozessführung von der Leistung der Sicherheit für die Parteikosten befreit.

Art. 109 Entzug der unentgeltlichen Prozessführung

Das Gericht entzieht die unentgeltliche Prozessführung, wenn sich im Laufe des Prozesses ergibt, dass der Anspruch darauf nicht mehr besteht.

Art. 110 Rechtsmittel

Wird die unentgeltliche Prozessführung ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann der Entscheid mit Rekurs angefochten werden.

Art. 111 Im Rechtsmittelverfahren

Die unentgeltliche Prozessführung gilt im Rechtsmittelverfahren weiter, so lange die obere Instanz nichts anders verfügt; ausgenommen ist die Revision.

Art. 112 Nachzahlung

¹ Eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, kann zur Nachzahlung verpflichtet werden, wenn es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

² Der Anspruch des Staates verwirkt 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

8. Titel: Prozessleitung, prozessuales Handeln und Fristen

1. Kapitel: Prozessleitung

Art. 113 Grundsätze

Art. 114 Instruktion des Prozesses

Art. 115 Vereinfachung des Prozesses

Zur Vereinfachung des Prozesses kann das Gericht insbesondere:

- a. das Verfahren auf einzelne Fragen beschränken;
- b. das Verfahren auf einzelne Rechtsbegehren beschränken;
- c. gemeinsam eingereichte Klagen trennen;
- d. selbstständig eingereichte Klagen vereinigen;
- e. eine Widerklage in ein getrenntes Verfahren verweisen.

Art. 116 Sistierung des Verfahrens

¹ Das Gericht kann das Verfahren solange sistieren, als es die Zweckmässigkeit gebietet. Das Verfahren kann namentlich sistiert werden, wenn der Entscheid vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig ist oder wenn sich die Parteien auf die Durchführung einer Mediation geeinigt haben.

Art. 117 Überweisung bei zusammenhängenden Verfahren

¹ Das Gericht leitet den Prozess.

² Es kann jederzeit versuchen, eine Einigung der Parteien herbeizuführen.

¹ Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung kann das Gericht eines seiner Mitglieder mit der Prozessleitung beauftragen.

² Es kann die prozessleitenden Verfügungen des beauftragten Mitglieds jederzeit abändern oder aufheben, soweit sie nicht rekursfähig sind.

² Der Entscheid betreffend die Sistierung ist mit Rekurs anfechtbar.

¹ Sind bei verschiedenen Gerichten Klagen rechtshängig, die miteinander in einem sachlichen Zusammenhang stehen, so kann ein später angerufenes Gericht die bei ihm rechtshängige Klage an das zuerst angerufene Gericht überweisen, wenn dieses mit der Übernahme einverstanden ist.

² Der Entscheid betreffend die Überweisung ist mit Rekurs anfechtbar.

Art. 118 Dringlichkeit

- a. nach Artikel 193 Absatz 2:
- b. wenn ihre nicht dringliche Behandlung zu einer Vergrösserung des Schadens führt.
- ³ Das Gericht trifft die notwendigen Verfügungen, insbesondere:
- a. setzt es kurze Fristen an;
- b. schliesst es den zweiten Schriftenwechsel aus;
- c. gewährt es keine Fristerstreckungen.

Art. 119 Verfahrensdisziplin

¹ Das Gericht kann Parteien, deren Vertretung und Dritte mit Verweis oder Busse bis 5'000 Franken bestrafen, wenn sie den Gang des Verfahrens gefährden. Zudem kann es den Ausschluss von der Verhandlung anordnen.

2. Kapitel: Formen des prozessualen Handelns

1. Abschnitt: Eingaben der Parteien

Art. 120 Form

Art. 121 Anzahl

Eingaben in Papierform müssen in genügender Anzahl erfolgen; andernfalls kann das Gericht eine Nachfrist ansetzen oder die notwendigen Kopien auf Kosten der Partei erstellen.

¹ Dringliche Sachen hat das Gericht als solche zu bezeichnen und ausser der Reihe möglichst rasch zu behandeln.

² Dringlich sind insbesondere Streitsachen:

² Nötigenfalls zieht es zur Durchsetzung seiner Anordnungen die Polizei bei.

¹ Eine Eingabe an das Gericht kann in Papierform oder elektronisch erfolgen; sie ist zu unterzeichnen.

² Bei elektronischer Übermittlung muss die Eingabe mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein. Der Bundesrat bestimmt das Format der Übermittlung.

³ Bei elektronischer Übermittlung kann das Gericht verlangen, dass die Eingabe in Papierform nachgereicht wird.

Art. 122 Sprache

Art. 123 Mangelhafte Eingaben

- ¹ Mängel wie fehlende Unterschrift, fehlende Vollmacht und dergleichen sind innert einer angemessenen gerichtlichen Nachfrist zu verbessern. Andernfalls gilt die Eingabe als nicht erfolgt.
- ² Gleiches gilt für unleserliche, ungebührliche, unverständliche und übermässig ausschweifende Eingaben.

2. Abschnitt: Vorladung

Art. 124 Inhalt

Eine Vorladung enthält:

- a. Name und Adresse der vorgeladenen Person;
- b. die Eigenschaft, in welcher die Person vorgeladen wird;
- c. Ort, Datum und Zeit des geforderten Erscheinens;
- d. die Prozesshandlung, zu der vorgeladen wird:
- e. die Säumnisfolgen;
- f. das Datum der Vorladung und die Unterschrift.

Art. 125 Zeitpunkt

Wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, muss die Vorladung mindestens 10 Tage vor dem Erscheinungstermin versandt werden.

Art. 126 Verschiebung des Erscheinungstermins

Das Gericht kann einen Erscheinungstermin aus zureichenden Gründen verschieben; weitere Verschiebungen sind nur aus wichtigen Gründen oder mit Zustimmung der Gegenpartei zulässig.

¹ Eingaben und mündliche Vorträge der Parteien erfolgen in der Amtssprache des betreffenden Kantons. Bei mehreren Amtssprachen regeln die Kantone den Gebrauch der Sprache.

² Mit Zustimmung des Gerichts und der Gegenpartei kann auch eine andere Sprache benützt werden.

3. Abschnitt: Entscheid

Art. 127

- ¹ Ein Entscheid enthält:
- a. die Bezeichnung und die Zusammensetzung des Gerichts;
- b. den Ort und das Datum des Entscheids;
- c. die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertretung;
- d. die Rechtsbegehren der Parteien mit Angabe des Streitwerts und des Streitgegenstands;
- e. das Dispositiv;
- f. die Angabe der Personen und Behörden, denen der Entscheid mitzuteilen ist;
- g. unter Vorbehalt von Artikel 231: die Entscheidgründe mit gedrängter Darstellung der behaupteten Tatsachen und des Beweisergebnisses;
- h. eine Rechtsmittelbelehrung über Appellation, Rekurs und Beschwerde, sofern die Parteien auf die Rechtsmittel nicht verzichtet haben;
- i. die Unterschrift.

4. Abschnitt: Gerichtliche Zustellung

Art. 128 Zuzustellende Urkunden

Das Gericht stellt den betroffenen Personen insbesondere zu:

- a. Vorladungen;
- b. Eingaben der Gegenpartei;
- c. Entscheide.

Art. 129 Bei Vertretung

Art. 130 Form

² Minderheitsmeinungen können nach Ermessen des Gerichts im Entscheid dargestellt oder zu den Akten genommen werden.

¹ Ist eine Partei vertreten, so erfolgt die Zustellung an die Vertretung.

² Eine Vorladung zum persönlichen Erscheinen wird zudem der vertretenen Person zugestellt; Artikel 132 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

¹ Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, wie durch Boten oder Polizei.

- a. bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt wurde: am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste;
- b. wenn bei direkter Zustellung die Annahme verweigert wird;
- c. wenn die Person w\u00e4hrend des Verfahrens ihre Adresse ohne Mitteilung an das Gericht gewechselt hat; als Zustellungsdatum gilt der Tag des erfolglosen Zustellungsversuchs.

Art. 131 Elektronische Zustellung

- ¹ Die Zustellung kann mit Einverständnis der betroffenen Person elektronisch erfolgen.
- ² Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.

Art. 132 Zustellung ins Ausland; Zustellungsdomizil

- ¹ Die Zustellung ins Ausland ist nach den staatsvertraglichen Vereinbarungen oder, wo solche fehlen, durch Vermittlung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vorzunehmen (Art. 11 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987¹⁹ über das Internationale Privatrecht).
- ² Hat eine im Ausland lebende Person ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet, so erfolgt die Zustellung dorthin.
- ³ Bei Streitigkeiten, welche die Gültigkeit der Eintragung von Immaterialgüterrechten betreffen, erfolgt die Zustellung an die im Register eingetragene Vertretung, solange in der Schweiz kein anderes Zustellungsdomizil bezeichnet worden ist.

Art. 133 Öffentliche Bekanntmachung

- ¹ Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt, wenn:
- a. der Aufenthaltsort der Adressatin oder des Adressaten unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann;
- b. eine Zustellung im Ausland unmöglich oder mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden ist:
- c. sich die Adressatin oder der Adressat beharrlich der Zustellung entzieht.

-

² Sie ist erfolgt, wenn die Urkunde von der Adressatin oder vom Adressaten oder von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens sechzehn Jahre alten Person entgegengenommen wurde.

³ Sie gilt zudem als erfolgt:

² Die öffentliche Bekanntmachung kann auch in anderer Weise erfolgen.

¹⁹ SR **291**

3. Kapitel: Fristen, Säumnis und Wiederherstellung

1. Abschnitt: Fristen

Art. 134 Berechnung

- ¹ Bei der Berechnung einer Frist nach Tagen wird der Tag ihrer Mitteilung nicht mitgezählt.
- ² Berechnet sich eine Frist nach Monaten, so endet sie im letzten Monat an dem Tag, der dieselbe Zahl trägt wie der Tag, an dem sie mitgeteilt wurde; fehlt ein entsprechender Tag, so endet die Frist am letzten Tag des letzten Monats.
- ³ Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag, ein Sonntag oder am Gerichtsort ein gesetzlicher Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag.

Art. 135 Einhaltung

- ¹ Eingaben der Parteien müssen spätestens am letzten Tag der Frist dem Gericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.
- ² Eine Zahlung an das Gericht ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsauftrag innert der Frist und zu sofortiger Ausführung einer Bank mit Niederlassung in der Schweiz oder der Schweizerischen Post abgeschickt wurde.

Art. 136 Elektronische Übermittlung

Bei elektronischer Übermittlung ist die Frist gewahrt, wenn der Empfang beim Gericht innert der Frist durch das Informatiksystem bestätigt worden ist.

Art. 137 Erstreckung

Art. 138 Stillstand der Fristen

- ¹ Gesetzliche und gerichtlich bestimmte Fristen stehen still:
- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;

³ Die Zustellung gilt am Tag der Bekanntmachung als erfolgt.

¹ Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden.

² Eine gerichtlich bestimmte Frist kann aus zureichenden Gründen einmal angemessen erstreckt werden; weitere Fristverlängerungen sind nur aus wichtigen Gründen oder mit Zustimmung der Gegenpartei zulässig.

- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
- ² Diese Vorschriften gelten nicht für:
- a. das Schlichtungsverfahren (Art. 191 ff.);
- b. das summarische Verfahren (Art. 258 ff.);
- c. dringlich bezeichnete Sachen (Art. 118).
- ³ Die Parteien sind auf die Ausnahmen vom Stillstand der Fristen hinzuweisen.

Art. 139 Zustellung während des Stillstandes

Bei Zustellung während des Stillstandes beginnt der Fristenlauf am ersten Tag nach Ende des Stillstandes.

Art. 140 Verhandlungen während des Stillstandes

Während des Stillstandes der Fristen finden ohne das Einverständnis der Parteien keine Gerichtsverhandlungen statt.

Art. 141 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Besondere Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889²⁰ über Schuldbetreibung und Konkurs über die Fristen sind vorbehalten.

2. Abschnitt: Säumnis und Wiederherstellung

Art. 142 Säumnis und Säumnisfolgen

Art. 143 Gesuch um Wiederherstellung

¹ Säumnis liegt vor, wenn eine Partei eine Prozesshandlung nicht fristgemäss vornimmt.

²Die Säumnis hat nur zur Folge, dass das Verfahren unbesehen davon seinen Fortgang nimmt, wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

³ Das Gericht weist die Parteien auf die Säumnisfolgen hin.

¹ Eine säumige Partei kann Wiederherstellung verlangen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft.

² Das Gesuch ist innert zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses, das zur Säumnis geführt hat, einzureichen; unterlassene Prozesshandlungen sind gleichzeitig nachzuholen.

²⁰ SR **281.1**

³ Ist ein Entscheid ergangen, so kann die Wiederherstellung nur innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft verlangt werden.

Art. 144 Entscheid

9. Titel: Beweis

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 145 Gegenstand des Beweises

- ¹ Gegenstand des Beweises sind rechtserhebliche, streitige Tatsachen.
- ² Als streitige Tatsache gilt, was vor Gericht nicht zugestanden wird.
- ³ Sind wegen Säumnis einer Partei Tatsachenbehauptungen der Gegenpartei unbestritten geblieben, so wird trotzdem darüber Beweis geführt, wenn Gründe vorliegen, an der Richtigkeit der Behauptungen zu zweifeln.

Art. 146 Bekannte Tatsachen

Offenkundige und gerichtsnotorische Tatsachen sowie allgemein anerkannte Erfahrungssätze bedürfen keines Beweises.

Art. 147 Recht auf den Beweis

Art. 148 Beweislast für prozessuale Rechte

Soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt, hat eine behauptete Tatsache zu beweisen, wer aus ihr prozessuale Rechte ableitet.

¹ Das Gericht gibt der anderen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet im summarischen Verfahren ohne Verhandlung über die Wiederherstellung.

² Bei Zustimmung der Gegenpartei ist die Wiederherstellung ohne weiteres zu gewähren.

⁴ Das Gericht kann Übung, Ortsgebrauch und ausländisches Recht zum Gegenstand des Beweises machen.

¹ Jede Partei hat das Recht, dass das Gericht die von ihr form- und fristgerecht angebotenen tauglichen Beweismittel abnimmt.

² Das Gericht kann Beweismittel ablehnen, wenn es auf Grund des bisherigen Beweisergebnisses seine Überzeugung schon gebildet hat.

³ Es berücksichtigt in der Regel keine rechtswidrig beschafften Beweismittel.

Art. 149 Beweisabnahme

Art. 150 Freie Beweiswürdigung

- ¹ Das Gericht bildet sich seine Überzeugung nach freier Würdigung der Beweise.
- ² Es berücksichtigt das Verhalten der Parteien im Prozess.

Art. 151 Beweissicherung

- ¹ Das Gericht trifft die geeigneten Vorkehren zur Sicherung von Beweismitteln, wenn:
- a. das Gesetz einen entsprechenden Anspruch gewährt; oder
- b. deren Gefährdung glaubhaft gemacht wird.
- ² Anzuwenden sind die Bestimmungen über die vorsorglichen Massnahmen.
- ³ Macht eine Partei glaubhaft, dass der Aufenthaltsort der Adressatin oder des Adressaten einer zivilrechtlichen Willenserklärung, wie namentlich einer Kündigung, unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschung nicht zu ermitteln ist, so kann die Erklärung gerichtlich zugestellt werden.

2. Kapitel: Mitwirkungspflicht und Verweigerungsrecht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 152 Mitwirkungspflicht und Entschädigung

- ¹ Die Parteien und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung verpflichtet. Insbesondere haben sie:
- a. als Partei, Zeugin oder Zeuge auszusagen;
- b. Urkunden herauszugeben;
- c. einen Augenschein oder die Untersuchung durch Sachverständige an Person oder Eigentum zu dulden.
- ² Über die Mitwirkungspflicht einer unmündigen Person entscheidet das Gericht nach seinem Ermessen. Es berücksichtigt dabei das Kindeswohl.
- ³ Dritte, die zur Mitwirkung verpflichtet sind, haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

¹ Das Gericht kann die Beweisabnahme an eines oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.

² Wenn eine Partei es verlangt und keine wichtigen Gründe dagegen sprechen, geschieht die Beweisabnahme durch das urteilende Gericht.

³ Die Parteien haben das Recht, an der Beweisabnahme mitzuwirken.

Art. 153 Schutzmassnahmen

Gefährdet die Beweisabnahme die schutzwürdigen Interessen einer Partei oder Dritter, insbesondere deren Geschäftsgeheimnisse, so trifft das Gericht die geeigneten und erforderlichen Massnahmen.

Art. 154 Verweigerungsrecht

- ¹ Das Gericht klärt die Parteien und Dritte über das Recht zur Verweigerung der Mitwirkung auf.
- ² Es darf aus berechtigter Verweigerung der Mitwirkung nicht auf die zu beweisende Tatsache schliessen.
- ³ Hat es die Parteien oder Dritten nicht über das Verweigerungsrecht aufgeklärt, so darf es die erhobenen Beweise nicht berücksichtigen. Vorbehalten bleibt die nachträgliche Zustimmung der verweigerungsberechtigten Person.

2. Abschnitt: Das Verweigerungsrecht der Parteien

Art. 155

- ¹ Eine Partei kann die Mitwirkung verweigern, wenn:
- a. sie sich oder eine ihr nahe stehende Person der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde;
- b. sie sich wegen Verletzung eines Geheimnisses strafbar machen würde; Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt sinngemäss.
- ² Verweigert eine Partei die Mitwirkung unberechtigt, so berücksichtigt dies das Gericht bei der Beweiswürdigung.

3. Abschnitt: Das Verweigerungsrecht Dritter

Art. 156 Umfassendes Verweigerungsrecht

Jede Mitwirkung dürfen verweigern:

- a. Verwandte in gerader Linie und Verschwägerte einer Partei;
- b. der Ehegatte und der Lebenspartner einer Partei;
- c. voll- und halbbürtige Geschwister einer Partei, deren Ehegatten oder Lebenspartner und Nachkommen eines Geschwisters;
- d. Stiefeltern und Stiefkinder sowie Pflegeeltern, Pflegekinder und Pflegegeschwister einer Partei.

Art. 157 Beschränktes Verweigerungsrecht

- ¹ Eine Person darf die Mitwirkung verweigern:
- a. zur Feststellung von Tatsachen, die sie oder eine ihr nahe stehende Person der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung, einer schweren Beeinträchtigung der Ehre oder eines unmittelbaren Vermögensschadens aussetzen könnte;
- b. soweit sie sich wegen Verletzung eines Geheimnisses strafbar machen würde. Mit Ausnahme der Ärztinnen, Ärzte, Anwältinnen, Anwälte und Geistlichen ist jedoch zur Mitwirkung verpflichtet, wer von der Geheimhaltungspflicht schriftlich entbunden worden ist;
- c. wenn sie als Mitglied einer Schlichtungsbehörde, als Ombudsperson, Mediatorin oder Mediator über Tatsachen aussagen müsste, die sie im Rahmen der betreffenden Tätigkeit wahrgenommen hat;
- d. wenn sie als geschiedener Ehegatte einer Partei über Tatsachen aussagen müsste, die vor der Scheidung eingetreten sind.
- ² Bei anderen beruflichen Tätigkeiten, die mit einer gesetzlichen Schweigepflicht verbunden sind oder die ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, erlässt das Gericht die Mitwirkungspflicht, wenn die Schutzmassnahmen nach Artikel 153 nicht ausreichen und das Interesse an der Geheimhaltung jenes der Wahrheitsfindung überwiegt.
- ³ Für die Mitwirkungspflicht von Behördenmitgliedern und Angestellten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gilt das Verwaltungsrecht des Bundes und der Kantone.

Art. 158 Bestrittene Mitwirkungspflicht

- ¹ Wird die Mitwirkung bestritten, so entscheidet das Gericht.
- ² Es kann zur Durchsetzung der Mitwirkung:
- a. eine Ordnungsbusse bis 5'000 Franken anordnen;
- b. die Strafdrohung nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches²¹ aussprechen;
- c. die zwangsweise Durchsetzung anordnen.

3. Kapitel: Beweismittel

Art. ′	159
--------	-----

¹ Als Beweismittel sind zulässig:

-

³ Die Drittperson kann den Entscheid mit Rekurs anfechten.

²¹ SR **311.0**

- a. Zeugnis;
- b. Urkunde:
- c. Augenschein;
- d. Gutachten;
- e. schriftliche Auskunft;
- f. Beweisaussage.

1. Abschnitt: Zeugnis

Art. 160 Gegenstand

Eine dritte Person kann über Tatsachen Zeugnis ablegen, die sie unmittelbar wahrgenommen hat.

Art. 161 Vorladung

Art. 162 Form der Einvernahme

Art. 163 Inhalt der Einvernahme

Das Ge	ericht b	pefragt	die	Zeuginnen	und Ze	eugen	über
--------	----------	---------	-----	-----------	--------	-------	------

Э.	ınre	Personal	ien;

_

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Kinderbelange in familienrechtlichen Verfahren.

¹ Zeuginnen und Zeugen werden vom Gericht vorgeladen.

² Ist die Vorladung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, so kann das Gericht den Parteien ausnahmsweise gestatten, Zeuginnen oder Zeugen ohne Vorladung mitzubringen.

³ Aus wichtigen Gründen kann die Befragung am Aufenthaltsort der Zeugin oder des Zeugen erfolgen. Die Parteien sind darüber rechtzeitig zu informieren.

¹ Die Zeugin oder der Zeuge wird vor der Einvernahme zur Wahrheit ermahnt und, sofern älter als vierzehn Jahre, auf die strafrechtlichen Folgen des falschen Zeugnisses (Art. 307 Strafgesetzbuch²²) hingewiesen.

² Das Gericht befragt jede Zeugin und jeden Zeugen einzeln und in Abwesenheit der andern; vorbehalten bleibt die Konfrontation.

³ Das Zeugnis ist frei abzulegen; das Gericht kann die Benützung schriftlicher Unterlagen zulassen.

⁴ Fremdsprachige Zeugnisse sind soweit nötig zu übersetzen.

²² SR **311.0**

 b. ihre persönlichen Beziehungen zu den Parteien sowie über andere Umstände, die für die Glaubwürdigkeit der Aussage von Bedeutung sein können;

c. ihre Wahrnehmungen zur Sache.

Art. 164 Ergänzungsfragen

Die Parteien können Ergänzungsfragen beantragen oder sie mit Bewilligung des Gerichts selbst stellen.

Art. 165 Konfrontation

Zeuginnen und Zeugen können einander und den Parteien gegenübergestellt werden.

Art. 166 Zeugnis einer sachverständigen Person

Das Gericht kann einer sachverständigen Zeugin oder einem sachverständigen Zeugen auch Fragen zur Würdigung des Sachverhaltes stellen.

Art. 167 Protokoll

¹ Die Aussagen der Zeuginnen und Zeugen werden zu Protokoll genommen oder aufgezeichnet. Zu Protokoll genommen werden auch abgelehnte Ergänzungsfragen der Parteien.

Art. 168 Ausschluss von der Verhandlung

Das Gericht kann Zeuginnen und Zeugen von der übrigen Verhandlung ausschliessen.

2. Abschnitt: Urkunde

Art. 169 Begriff

Als Urkunden gelten alle Dokumente wie Schriftstücke, Zeichnungen, Pläne, Fotos, Filme, Tonaufzeichnungen, elektronische Dateien und dergleichen, die geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen.

Art. 170 Arten von Urkunden

² Über Gesuche um Protokollberichtigung entscheidet das Gericht.

¹ Eine öffentliche Urkunde ist ein Dokument, das von einer Behörde oder der zuständigen Urkundsperson kraft ihres Amtes und in Beachtung der gesetzlichen Formen ausgefertigt worden ist.

Art. 171 Echtheit

Die Partei, die sich auf eine Urkunde beruft, hat deren Echtheit zu beweisen, sofern diese von der andern Partei mit zureichenden Gründen bestritten wird.

Art. 172 Beweiskraft öffentlicher Register und Urkunden

Öffentliche Register und öffentliche Urkunden erbringen für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhalts nachgewiesen ist.

Art. 173 Einreichung

- ¹ Die Urkunde kann in Kopie eingereicht werden. Das Gericht kann die Vorlage des Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie verlangen. Den Parteien steht das gleiche Recht zu, wenn begründete Zweifel an der Echtheit bestehen.
- ² Bei umfangreichen Urkunden ist die für die Beweisführung erhebliche Stelle zu bezeichnen.
- ³ Zu fremdsprachigen Urkunden ist auf Anordnung des Gerichts oder auf Verlangen einer Partei eine Übersetzung einzureichen; das Gericht kann die Übersetzung durch eine sachverständige Person vornehmen oder nachprüfen lassen.

3. Abschnitt: Augenschein

Art. 174 Durchführung

- ¹ Das Gericht kann zur unmittelbaren Wahrnehmung von Tatsachen oder zum besseren Verständnis des Sachverhaltes auf Verlangen einer Partei oder von Amtes wegen einen Augenschein durchführen.
- ² Die Parteien sind zum Augenschein vorzuladen. Das Gericht kann sie aus wichtigen Gründen ausschliessen.
- ³ Das Gericht kann Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige zum Augenschein beiziehen.
- ⁴ Kann der Gegenstand des Augenscheins ohne Nachteil vor Gericht gebracht werden, so ist er wie eine Urkunde einzureichen.

² Eine Privaturkunde ist ein von einer Privatperson hergestelltes Dokument.

Art. 175 Protokoll

Über den Augenschein ist Protokoll zu führen. Es wird gegebenenfalls mit Plänen, Zeichnungen, fotografischen und andern technischen Mitteln ergänzt.

4. Abschnitt: Gutachten

Art. 176 Grundsätze

¹ Das Gericht kann bei einer oder mehreren sachverständigen Personen ein Gutachten einholen. Es hört vorgängig die Parteien an.

Art. 177 Rechte und Pflichten der sachverständigen Person

¹ Das Gericht weist die sachverständige Person auf die Strafbarkeit eines falschen Gutachtens gemäss Artikel 307 des Strafgesetzbuches²³ hin.

Art. 178 Auftrag

¹ Das Gericht stellt der sachverständigen Person die abzuklärenden Fragen schriftlich oder in mündlicher Verhandlung.

Art. 179 Erhebungen der sachverständigen Person

² Für eine sachverständige Person gelten die gleichen Ausstandsgründe wie für die Gerichtspersonen.

³ Eigenes Fachwissen hat das Gericht so offen zu legen, dass die Parteien dazu Stellung nehmen können.

² Den gerichtlichen Entscheid über die Entschädigung kann die sachverständige Person mit Rekurs anfechten.

² Es gibt den Parteien Gelegenheit, sich zur Fragestellung zu äussern und Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu stellen.

³ Es stellt der sachverständigen Person die notwendigen Akten zur Verfügung und bestimmt eine angemessene Frist für die Erstattung des Gutachtens.

¹ Die sachverständige Person kann mit Zustimmung des Gerichts eigene Erhebungen durchführen. Sie hat sie im Gutachten offen zu legen.

² Das Gericht kann die Erhebungen auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen nach den Regeln des Beweisverfahrens durchführen.

²³ SR **311.0**

Art. 180 Erstattung des Gutachtens

¹ Das Gericht kann mündliche oder schriftliche Erstattung des Gutachtens anordnen. Es kann überdies anordnen, dass die sachverständige Person ihr schriftliches Gutachten in der Verhandlung zu erläutern hat.

Art. 181 Säumnis und Mängel

¹ Erstattet die sachverständige Person das Gutachten nicht fristgemäss, so kann das Gericht den Auftrag widerrufen und eine andere sachverständige Person beauftragen.

Art. 182 Privates Gutachten

Jede Partei kann ein privates Gutachten einreichen.

Art. 183 Schiedsgutachten

- a. eine Partei bei der Erstellung des Schiedsgutachtens nicht gehörig mitwirkt; oder
- b. das Schiedsgutachten nicht innert angemessener Frist abgeliefert wird.

Art. 184 Einreichung und Wirkung des Schiedsgutachtens

- ¹ Das Schiedsgutachten ist in der Regel mit der Klage, der Klageantwort oder der Widerklage einzureichen.
- ² Es bindet das Gericht hinsichtlich der darin festgestellten Tatsachen, wenn:
- a. die Parteien über das Rechtsverhältnis frei verfügen können;

² Sind mehrere sachverständige Personen beauftragt, so erstattet jede von ihnen ein Gutachten, sofern das Gericht nichts anderes anordnet.

³ Das Gericht gibt den Parteien Gelegenheit, eine Erläuterung des Gutachtens oder Ergänzungsfragen zu beantragen.

² Das Gericht kann ein unvollständiges, unklares oder nicht gehörig begründetes Gutachten auf Verlangen einer Partei oder von Amtes wegen ergänzen und erläutern lassen; es kann auch eine andere sachverständige Person beiziehen.

³ Kosten, die aus Säumnis oder Mängel entstehen, gehen zu Lasten der sachverständigen Person, die sie verursacht hat.

¹ Die Parteien können vereinbaren, über streitige Tatsachen ein Schiedsgutachten einzuholen.

² Für die Form der Vereinbarung gilt Artikel 15 Absätze 2 und 3.

³ Die Vereinbarung fällt dahin, wenn:

- b. gegen die beauftragte Person kein Ausstandsgrund vorlag;
- c. es ohne Bevorzugung einer Partei erstellt wurde; und
- d. nicht offensichtlich unrichtig ist.

5. Abschnitt: Schriftliche Auskunft

Art. 185

- ¹ Das Gericht kann Amtsstellen um schriftliche Auskunft ersuchen.
- ² Es kann von Privatpersonen schriftliche Auskünfte einholen, wenn eine Zeugenbefragung unverhältnismässig erscheint.
- ³ Es hat die Parteien über die schriftliche Auskunft zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- ⁴ Die schriftliche Auskunft schliesst eine nachträgliche Zeugenbefragung nicht aus.

6. Abschnitt: Beweisaussage

Art. 186

- ¹ Das Gericht kann eine oder beide Parteien, deren Organe und ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter zur Beweisaussage zulassen.
- ² Vor der Beweisaussage ist die Partei zur Wahrheit zu ermahnen sowie auf die Folgen einer Aussageverweigerung und Falschaussage hinzuweisen (Art. 155 Abs. 2, Art. 306 Strafgesetzbuch²⁴).
- ³ Für die Einvernahme und die Protokollierung gelten die Bestimmungen über die Zeugeneinvernahme.

10. Titel: Die Rechtshilfe zwischen schweizerischen Gerichten

Art. 187 Grundsatz

- ¹ Die Gerichte sind gegenseitig zur Rechtshilfe verpflichtet.
- ² Sie verkehren direkt miteinander.

Art. 188 Rechtshilfegesuch

Das Rechtshilfegesuch kann in der Amtssprache des ersuchenden oder des ersuchten Gerichts abgefasst werden.

²⁴ SR **311.0**

Art. 189 Durchführung und Kosten

Art. 190 Direkte Prozesshandlungen

Jedes Gericht kann erforderliche Prozesshandlungen auch in einem anderen Kanton selber vornehmen; es kann insbesondere Sitzungen abhalten und Beweis erheben. Das obere Gericht des Kantons, in dem die Prozesshandlungen durchgeführt werden, ist vorher zu informieren.

¹ Das ersuchte Gericht informiert das ersuchende Gericht und die Parteien über Ort und Zeit der Prozesshandlung.

² Das ersuchte Gericht kann für seine Auslagen Ersatz verlangen.

2. TEIL: BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Titel: Das ordentliche Verfahren

1. Kapitel: Das Schlichtungsverfahren

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Organisation

Art. 191 Grundsatz

Dem Entscheidverfahren geht ein Schlichtungsversuch vor einer gerichtlichen Schlichtungsbehörde voraus, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 192 Verzicht der Parteien

- a. bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten;
- b. wenn die beklagte Partei Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat; oder
- c. wenn der Aufenthaltsort der beklagten Partei unbekannt ist.

Art. 193 Ausschluss

- ¹ Das Schlichtungsverfahren ist ausgeschlossen:
- a. bei Klagen über den Personenstand;
- b. bei Klagen auf Eheungültigkeit;
- c. bei Scheidung auf gemeinsames Begehren;
- d. im summarischen Verfahren;
- e. wenn über den gleichen Streitgegenstand schon ein Schlichtungsverfahren durchgeführt worden ist.

a. Feststellungsklage (Art. 85a SchKG);

.

¹ Das Schlichtungsverfahren entfällt, wenn beide Parteien schriftlich darauf verzichten.

² Die klagende Partei kann zudem einseitig auf das Schlichtungsverfahren verzichten:

³ Bei den Streitigkeiten, auf die das vereinfachte Verfahren anwendbar ist (Artikel 237), kann auf das Schlichtungsverfahren nicht verzichtet werden.

² Das Schlichtungsverfahren ist zudem ausgeschlossen für die folgenden Klagen aus dem Bundesgesetz vom 11. April 1889²⁵ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG):

²⁵ SR **281.1**

- b. Widerspruchsklage (Art. 106 ff. SchKG);
- c. Anschlussklage (Art. 111 SchKG);
- d. Aussonderungsklage (Art. 242 Abs. 2 SchKG);
- e. Admassierungsklage (Art. 242 Abs. 3 SchKG);
- f. Kollokationsklage (Art. 148 und 250 SchKG);
- g. Klage auf Feststellung neuen Vermögens (Art. 265a SchKG);
- h. Klage auf Rückschaffung der Retentionsgegenstände (Art. 284 SchKG).

Art. 194 Organisation

- a. Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht;
- b. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989²⁶;
- c. Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995²⁷ und nach dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993²⁸.

Art. 195 Besondere Aufgaben

- a. Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen;
- b. Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995²⁹.

²⁷ SR **151**

³ Betrifft die Streitigkeit die Anfechtung einer Kündigung eines Wohn- oder Geschäftsraumes oder einer landwirtschaftlichen Pacht und ist zugleich ein Ausweisungsverfahren hängig (Art. 260 Ziff. 8), so ist das Schlichtungsverfahren ausgeschlossen. Das für die Ausweisung zuständige Gericht entscheidet gegebenenfalls auch über die Erstreckung des Miet- oder Pachtverhältnisses.

¹ Das kantonale Recht bestimmt die Schlichtungsbehörde.

² Bei den folgenden Streitigkeiten besteht die Schlichtungsbehörde aus einer vorsitzenden Person und einer paritätischen Vertretung:

¹ Die Schlichtungsbehörde berät die Parteien bei:

² Bei Streitigkeiten aus Miete von Wohnräumen kann nur die Schlichtungsbehörde als Schiedsgericht amten.

²⁶ SR **823.11**

²⁸ SR **822.14**

²⁹ SR **151**

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 196 Gesuch

¹ Im Schlichtungsgesuch sind die Gegenpartei, das Rechtsbegehren und der Streitgegenstand zu bezeichnen. Der Bundesrat stellt für das Gesuch Formulare zur Verfügung.

Art. 197 Verhandlung

- ¹ Die Verhandlung hat innert einem Monat seit Eingang des Gesuchs stattzufinden.
- ² Die Schlichtungsbehörde versucht, ohne besondere Form, die Parteien zu versöhnen.
- ³ Sie lässt sich allfällige Urkunden vorlegen. Mit Zustimmung der Parteien kann sie einen Augenschein durchführen.
- ⁴ Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
- ⁵ Die Schlichtungsbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung der Parteien während längstens sechs Monaten offen halten; sie kann eine zweite Verhandlung durchführen.

Art. 198 Persönliches Erscheinen

- ¹ Die Parteien müssen persönlich zur Schlichtungsverhandlung erscheinen.
- ² Sie können sich von einer Anwältin, einem Anwalt oder einer Vertrauensperson begleiten lassen.
- ³ Nicht persönlich erscheinen muss:
- a. in Streitigkeiten nach Artikel 237 Absatz 1 Buchstaben a-c: wer sich als Arbeitgeber durch eine angestellte Person oder als Vermieter durch die Liegenschaftsverwaltung vertreten lässt, sofern diese zum Abschluss eines Vergleichs schriftlich ermächtigt sind;
- b. auf begründetes Gesuch hin, wer wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen verhindert ist.

Art. 199 Aussagen der Parteien

Aussagen der Parteien dürfen weder protokolliert noch später im Entscheidverfahren berücksichtigt werden.

² Die Schlichtungsbehörde stellt der Gegenpartei das Schlichtungsgesuch unverzüglich zu und lädt gleichzeitig die Parteien zur Vermittlung vor.

Art. 200 Säumnis

¹ Bleibt die klagende Partei unentschuldigt fern, so gilt das Gesuch als zurückgezogen; das Verfahren wird abgeschrieben und die klagende Partei zur Zahlung der Gerichtskosten verurteilt.

3. Abschnitt: Abschluss

Art. 201 Bei erfolgreicher Schlichtung

¹ Die Schlichtungsbehörde nimmt einen Vergleich, eine Klageanerkennung oder einen Klageverzicht zu Protokoll und lässt die Parteien dieses unterzeichnen; jede Partei erhält ein Exemplar des Protokolls.

Art. 202 Klagebewilligung

¹ Kommt es zu keiner Einigung, so hält die Schlichtungsbehörde dies im Protokoll fest und erteilt der gesuchstellenden Person die Klagebewilligung.

- a. Namen und Adressen der Parteien und allfälliger Vertretungen;
- b. das Rechtsbegehren der klagenden Partei mit Streitgegenstand und eine allfällige Widerklage;
- c. das Datum der Einleitung des Schlichtungsverfahrens;
- d. die Verfügung über die Gerichtskosten des Schlichtungsverfahrens:
- e. das Datum der Klagebewilligung;
- f. die Unterschrift.

Art. 203 Gerichtskosten

² Bleibt die beklagte Partei unentschuldigt fern, so verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre (Art. 202-205).

² Das Schlichtungsprotokoll hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids.

² Die Klagebewilligung enthält:

³ Die Klagebewilligung berechtigt während zweier Monate nach Eröffnung zur Einreichung der Klage beim Gericht; diese Frist kann nicht stillstehen.

¹ Bei Erteilung der Klagebewilligung und bei Rückzug des Schlichtungsgesuchs auferlegt die Schlichtungsbehörde die Gerichtskosten der klagenden Partei.

² Bei Einreichung der Klage werden die Gerichtskosten zur Hauptsache geschlagen und nach den Artikeln 94 ff. verteilt.

4. Abschnitt: Besondere Abschlussverfahren

Art. 204 Urteilsvorschlag

- ¹ Die Schlichtungsbehörde unterbreitet den Parteien einen Urteilsvorschlag bei Streitigkeiten:
- a. aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht;
- b. aus dem Arbeitsverhältnis und nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989³⁰ bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken.

Art. 205 Entscheidverfahren

¹ Auf Gesuch der klagenden Partei eröffnet die Schlichtungsbehörde unmittelbar nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens das Entscheidverfahren, wenn der Streitwert nicht höher als 1000 Franken ist und die Schlichtungsbehörde nach kantonalem Recht für einen solchen Entscheid zuständig ist.

2. Kapitel: Rechtshängigkeit und Fortführungslast

Art. 206 Beginn der Rechtshängigkeit

¹ Die Einreichung des Schlichtungsgesuchs oder der Klage begründet die Rechtshängigkeit; das gemeinsame Scheidungsbegehren wird mit der Einreichung beim Gericht rechtshängig.

² Der Eingang wird den Parteien auf Verlangen bestätigt.

² Der Urteilsvorschlag kann eine kurze Begründung enthalten.

³ Er gilt als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn eine beschwerte Partei nicht innert eines Monates seit Zustellung beim Gericht Klage einreicht.

⁴ Die Parteien sind im Urteilsvorschlag auf die Wirkungen nach Absatz 3 hinzuweisen; im Übrigen gilt Artikel 127 sinngemäss.

² Das Verfahren wird mündlich durchgeführt; im Übrigen ist das vereinfachte Verfahren (Art. 237-241) anzuwenden.

³ Ausgenommen sind die Streitigkeiten nach Artikel 204.

³⁰ SR 823.11

Art. 207 Rechtshängigkeit bei fehlender Zuständigkeit und falscher Verfahrensart

¹ Wird eine mangels Zuständigkeit zurückgezogene oder zurückgewiesene Klage innert eines Monates beim zuständigen Gericht neu eingereicht, so gilt als Zeitpunkt der Rechtshängigkeit das Datum der ersten Einreichung.

Art. 208 Wirkungen der Rechtshängigkeit

- ¹ Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:
- a. der Streitgegenstand kann nicht mehr anderweitig rechtshängig gemacht werden;
- b. die örtliche und die sachliche Zuständigkeit bleiben erhalten;
- c. die beklagte Partei kann Widerklage erheben (Art. 80).

Art. 209 Fortführungslast

Wer die Klage nach Eröffnung des Entscheidverfahrens vor dem zuständigen Gericht zurückzieht, kann gegen die gleiche Partei über den gleichen Streitgegenstand keinen zweiten Prozess mehr führen.

3. Kapitel: Das Entscheidverfahren

1. Abschnitt: Klage, Klageantwort und Widerklage

Art. 210 Klage

- ¹ Die Klage enthält:
- a. die Bezeichnung der Parteien, insbesondere Namen und Adresse sowie die Bezeichnung allfälliger Vertreterinnen und Vertreter;
- b. das Rechtsbegehren;
- c. die Angabe des Streitwerts;
- d. die Tatsachenbehauptungen;
- e. die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel zu den behaupteten Tatsachen;
- f. das Datum und die Unterschrift.

² Gleiches gilt, wenn die Klage nicht im richtigen Verfahren eingereicht wurde.

² Für die Berechnung gesetzlicher Fristen des Bundeszivilrechts, die auf den Zeitpunkt der Klage, der Klageanhebung oder der Rechtshängigkeit abstellen, ist der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit nach diesem Gesetz massgeblich.

² Mit der Klage sind folgende Beilagen einzureichen:

- a. die Vollmacht bei Vertretung;
- b. gegebenenfalls die Klagebewilligung, der Urteilsvorschlag oder die Erklärung der Parteien, dass sie auf das Schlichtungsverfahren verzichten:
- c. die verfügbaren Urkunden, welche als Beweismittel dienen sollen;
- d. ein Verzeichnis der Beweismittel und ihre Zuordnung zu den in der Klage angeführten Tatsachen.

Art. 211 Klageantwort

- ¹ Das Gericht stellt die Klage der beklagten Partei zu und setzt ihr gleichzeitig eine Frist zur schriftlichen Klageantwort.
- ² Die Klageantwort enthält:
- a. das Rechtsbegehren;
- allfällige Einwendungen gegen die Fortführung des Prozesses, wie fehlende Zuständigkeit des Gerichts, anderweitige Rechtshängigkeit oder abgeurteilte Sache;
- c. eine Darlegung, ob und inwiefern die Tatsachenbehauptungen der klagenden Partei bestritten werden.

Art. 212 Versäumte Klageantwort

- ¹ Bei versäumter Klageantwort setzt das Gericht der beklagten Partei eine kurze Nachfrist.
- ² Nach unbenutzter Nachfrist wird ohne weiteres zur Hauptverhandlung vorgeladen.

Art. 213 Widerklage

- ¹ Die beklagte Partei kann mit der Klageantwort Widerklage erheben. Es findet kein Schlichtungsverfahren statt.
- ² Eine bereits beim Schlichtungsversuch rechtshängig gemachte Widerklage, die nicht spätestens zusammen mit der Klageantwort begründet wird, gilt als nicht eingereicht.

Art. 214 Replik und Duplik

³ Die Klage kann eine rechtliche Begründung enthalten.

³ Im Übrigen gilt für die Klageantwort Artikel 210 sinngemäss.

³ Im Übrigen gilt für die Widerklage Artikel 210.

¹ Das Gericht gibt den Parteien Gelegenheit zu Replik und Duplik; bei Verzicht auf die Replik entfällt die Duplik.

² Das Gericht kann anordnen, dass Replik und Duplik mündlich an der Hauptverhandlung erfolgen.

Art. 215 Neue Tatsachen und Beweismittel

- a. sie sofort vorgebracht werden und ihr Vorbringen auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht vorher möglich war; oder
- b. sie durch Ausübung des gerichtlichen Fragerechts veranlasst worden sind.

Variante für eine zusätzliche Bestimmung

c. die neue Tatsache durch Urkunden sofort beweisbar ist.

Art. 216 Klageänderung

Eine Klageänderung ist zulässig, sofern der neue oder weitere Anspruch:

- a. mit dem bisherigen in einem sachlichen Zusammenhang steht; und
- b. vom gleichen Gericht im gleichen Verfahren zu beurteilen ist.

2. Abschnitt: Vorbereitung der Hauptverhandlung

Art. 217 Vorbereitungsverhandlung

Das Gericht kann zum Versuch einer Einigung, zur Vereinfachung des Verfahrens oder sonst zur Vorbereitung der Hauptverhandlung jederzeit eine Verhandlung durchführen. Es kann dabei Beweise abnehmen.

Art. 218 Beweisverfügung

Art. 219 Qualifizierte Beweisverfügung

- a. die genaue Bezeichnung der einzelnen zu beweisenden Tatsachen;
- b. die Bestimmung, welcher Partei jeweils der Hauptbeweis und der Gegenbeweis obliegt;

¹ In Replik und Duplik sind neue Tatsachen und Beweismittel zulässig.

² Später werden neue Tatsachen und Beweismittel nur berücksichtigt, wenn:

¹ Das Gericht trifft die notwendigen Beweisverfügungen.

² Darin bezeichnet es die beweisführende Partei, die zu beweisenden Tatsachen und Beweismittel und legt die entsprechenden Vorschüsse fest.

¹Bei umfangreichem Prozessstoff kann das Gericht eine qualifizierte Beweisverfügung erlassen, die folgende Angaben enthält (Beweisauflagebeschluss):

c. die Frist, innert welcher die Parteien ihre Beweisantretungsschrift einzureichen haben.

3. Abschnitt: Hauptverhandlung

Art. 220 Replik und Duplik

Hat das Gericht mündliche Replik und Duplik angeordnet, so gibt es den Parteien zu Beginn der Hauptverhandlung dazu Gelegenheit.

Art. 221 Klageänderung

An der Hauptverhandlung ist eine Klageänderung nur noch zulässig, wenn sie mit neuen Tatsachen begründet werden kann.

Art. 222 Beweisabnahme

Das Gericht nimmt die Beweise ab; es kann eine frühere Beweisabnahme wiederholen.

Art. 223 Parteivorträge

Art. 224 Verzicht auf die Hauptverhandlung

² Die Parteien haben die bereits beantragten Beweismittel den im Beweisauflagebeschluss angeführten Tatsachen zuzuordnen (Beweisantretungsschrift).

³ Das Gericht stellt jeder Partei die gegnerische Beweisantretungsschrift zu und verfügt, welche Beweise abgenommen werden.

¹ Vor dem Entscheid erteilt das Gericht den Parteien das Wort, damit sie zum Beweisergebnis sowie zur Sache Stellung nehmen können; die klagende Partei plädiert zuerst.

² Das Gericht kann Gelegenheit zu einem zweiten Vortrag geben.

³ Reichen die Parteien zu Beginn ihres Vortrages Notizen ein, so können diese an die Stelle des Protokolls treten, wenn ihre Übereinstimmung mit dem Vorgetragenen von der protokollführenden Person geprüft und bescheinigt wird.

¹ Die Parteien können übereinstimmend auf die Durchführung der Hauptverhandlung verzichten.

² Sie können beantragen, dass schriftliche Parteivorträge eingereicht werden. In diesem Fall setzt das Gericht eine Frist zur Einreichung der Parteivorträge.

Art. 225 Säumnis an der Hauptverhandlung

Erscheint eine Partei nicht, so berücksichtigt das Gericht deren Eingaben, die nach Massgabe dieses Gesetzes eingereicht worden sind; im Übrigen kann es seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen.

Art. 226 Protokoll

Über die Hauptverhandlung ist Protokoll zu führen.

4. Kapitel: Entscheid

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 227 Grundsätze

Art. 228 Endentscheid

Art. 229 Zwischenentscheid

- ¹ Das Gericht kann einen Zwischenentscheid treffen, wenn:
- a. durch abweichende oberinstanzliche Beurteilung ein Endentscheid herbeigeführt; und
- b. so ein bedeutender Zeit- oder Kostenaufwand gespart werden könnte.

2. Abschnitt: Eröffnung, Verzicht auf das Rechtsmittel und Rechtskraft

Art. 230 Eröffnung des Dispositivs

¹ Das Gericht urteilt durch Mehrheitsentscheid.

² Die Parteien können auf die Teilnahme an der Beratung verzichten.

¹ Ist das Verfahren spruchreif, so wird es durch Sachentscheid oder Nichteintreten beendet.

² Das Gericht kann Vollstreckungsmassnahmen anordnen.

² Der Zwischenentscheid ist selbstständig anzufechten; eine spätere Anfechtung zusammen mit dem Endentscheid ist ausgeschlossen.

¹ Das Gericht kann den Parteien das Dispositiv unmittelbar nach der Hauptverhandlung mündlich eröffnen und kurz begründen; anschliessend wird es den Parteien unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

Art. 231 Verzicht auf das Rechtsmittel

Wenn beide Parteien innert zehn Tagen seit Eröffnung des Dispositivs auf das Rechtsmittel verzichten, so muss der Entscheid nicht schriftlich begründet werden. Die Entscheidgebühr wird um mindestens einen Drittel reduziert.

Art. 232 Schriftlich begründeter Entscheid

Erfolgt kein Verzicht auf das Rechtsmittel, so wird innert drei Monaten ein schriftlich begründeter Entscheid zugestellt.

Art. 233 Mitteilung und Veröffentlichung des Entscheides

Soweit das Gesetz es vorsieht, wird der Entscheid zudem an Behörden und beteiligte Dritte mitgeteilt und veröffentlicht.

Art. 234 Rechtskraft

- ¹ Der Entscheid wird rechtskräftig:
- a. wenn weder Appellation noch Rekurs offen stehen;
- b. nach beidseitigem Verzicht auf diese Rechtsmittel;
- c. nach Rückzug dieser Rechtsmittel;
- d. nach unbenütztem Ablauf der Frist dieser Rechtsmittel.

2. Titel: Besondere Verfahren

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 235 Verhältnis zum ordentlichen Verfahren

Die Vorschriften über das ordentliche Verfahren finden sinngemäss Anwendung, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 236 Form der Eingaben

² In den übrigen Fällen ist das Dispositiv den Parteien schriftlich zu eröffnen.

³ Auf Antrag einer Partei wird das Dispositiv zusammen mit der schriftlichen Begründung eröffnet.

² Die Parteien können eine Bescheinigung der Vollstreckbarkeit verlangen.

¹ Der Bundesrat stellt für Klage und Klageantwort insbesondere im vereinfachten Verfahren Formulare zur Verfügung.

2. Kapitel: Das vereinfachte Verfahren

Art. 237 Geltungsbereich

Das vereinfachte Verfahren gilt für:

- a. Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht;
- b. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989³¹;
- c. Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995³² und nach dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993³³;
- d. Streitigkeiten zur Durchsetzung des Auskunftsrechts nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992³⁴ über den Datenschutz;
- e. Streitigkeiten aus der Unterstützungspflicht der Verwandten;
- f. selbstständige Klagen aus der Unterhaltspflicht der Eltern für ihr Kind;
- g. die übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 20'000 Franken.

Art. 238 Klageantwort

¹ Die Frist für die Klageantwort beträgt höchstens einen Monat; aus wichtigen Gründen kann das Gericht die Frist einmal um höchstens 15 Tage verlängern.

Art. 239 Vorladung zur Hauptverhandlung

² Die Formulare sind so zu gestalten, dass sie auch von einer rechtsunkundigen Partei ohne weiteres ausgefüllt werden können.

² Es findet kein zweiter Schriftenwechsel statt.

¹ Das Gericht gibt der klagenden Partei unverzüglich Kenntnis von der Klageantwort und lädt die Parteien gleichzeitig zur Hauptverhandlung vor.

² Erachtet das Gericht eine schriftliche Klageantwort als unnötig, so lädt es die Parteien nach Eingang der Klage unverzüglich zur Hauptverhandlung vor.

³¹ SR **823.11**

³² SR **151**

³³ SR **822.14**

³⁴ SR **235.1**

Art. 240 Feststellung des Sachverhalts

- ¹ Das Gericht klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab bei Streitigkeiten:
- a. aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht;
- b. aus dem Arbeitsverhältnis und nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989³⁵ bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken;
- c. nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995³⁶ und nach dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993³⁷;
- d. aus der Unterstützungspflicht der Verwandten.
- ² Das Gericht wirkt durch geeignete Fragen darauf hin, dass die Parteien ungenügende Angaben zum Sachverhalt ergänzen und vorhandene Beweismittel bezeichnen.

Art. 241 Neue Tatsachen und Beweismittel

- ¹ Die Parteien können neue Tatsachen und Beweismittel bis zu den Schlussvorträgen in der Hauptverhandlung vorbringen.
- ² Hat das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen zu prüfen, so sind neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung zu beachten.

3. Kapitel: Das Scheidungsverfahren

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 242 Vorsorgliche Massnahmen

- ¹ Jeder Ehegatte kann nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens für die Dauer des Verfahrens den gemeinsamen Haushalt aufheben.
- ² Für die vorsorglichen Massnahmen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches³⁸ über die Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft sinngemäss.
- ³ Das Gericht kann vorsorgliche Massnahmen auch anordnen, wenn die Ehe aufgelöst ist, das Verfahren über die Scheidungsfolgen aber fortdauert.
- ⁴ Unterhaltsbeiträge können für die Zukunft und für ein Jahr vor Einreichung des Gesuches gefordert werden.

³⁵ SR **823.11**

³⁶ SR **151**

³⁷ SR **822.14**

³⁸ SR **210**

Common Living Cooks and any Common and Exportantion and Common and

Art. 243 Klageänderung

Eine Scheidungsklage kann jederzeit in eine Trennungsklage umgewandelt werden und umgekehrt.

Art. 244 Beweis

¹Bei der Scheidungsklage darf das Gericht scheidungsbegründende Tatsachen nur dann als erwiesen annehmen, wenn es sich von deren Vorhandensein überzeugt hat.

Art. 245 Genehmigung der Vereinbarung

¹ Die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen ist erst rechtsgültig, wenn das Gericht sie genehmigt hat. Sie ist in das Entscheiddispositiv aufzunehmen.

Art. 246 Angaben über Unterhaltsbeiträge

Werden durch Vereinbarung oder Entscheid Unterhaltsbeiträge festgelegt, so ist auch bei Verzicht auf das Rechtsmittel anzugeben:

- a. von welchem Einkommen und Vermögen jedes Ehegatten ausgegangen wird;
- b. wie viel für den Ehegatten und wie viel für jedes Kind bestimmt ist;
- c. welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts des berechtigten Ehegatten fehlt, wenn eine nachträgliche Erhöhung der Rente vorbehalten wird;
- d. ob und in welchem Ausmass die Rente sich den Veränderungen der Lebenskosten anpasst.

²Wer bei einer Ehe- oder Familienberatung für die Ehegatten tätig gewesen ist, kann weder Zeugnis ablegen noch Auskunftsperson sein.

² Das Gericht spricht die Genehmigung aus, wenn es sich davon überzeugt hat, dass die Ehegatten aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung die Vereinbarung geschlossen haben und diese klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die berufliche Vorsorge.

³ Die Voraussetzungen der Genehmigung von Vereinbarungen über die elterliche Sorge und den Kindesunterhalt richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches³⁹.

³⁹ SR **210**

2. Abschnitt: Berufliche Vorsorge

Art. 247 Teilung der Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge

¹ Haben sich die Ehegatten über die Teilung der Austrittsleistungen sowie die Art der Durchführung der Teilung geeinigt und legen sie eine Bestätigung der beteiligten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge über die Durchführbarkeit der getroffenen Regelung und die Höhe der Guthaben vor, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistungen massgebend sind, so wird die Vereinbarung mit der Genehmigung durch das Gericht auch für die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge verbindlich.

Art. 248 Uneinigkeit über die Teilung

- a. der Entscheid über das Teilungsverhältnis;
- b. das Datum der Eheschliessung und das Datum der rechtskräftigen Ehescheidung;
- c. die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, bei denen den Ehegatten voraussichtlich Guthaben zustehen:
- d. die Höhe der Guthaben der Ehegatten, die diese Einrichtungen gemeldet haben.

² Das Gericht teilt den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge den rechtskräftigen Entscheid bezüglich der sie betreffenden Punkte unter Einschluss der nötigen Angaben für die Überweisung des vereinbarten Betrages mit.

³ Verzichtet ein Ehegatte in der Vereinbarung ganz oder teilweise auf seinen Anspruch, so prüft das Gericht von Amtes wegen, ob eine dem Verzicht entsprechende Alters- und Invalidenvorsorge auf andere Weise gewährleistet ist.

¹ Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet das Gericht nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 122, 123 ZGB)⁴⁰ über das Verhältnis, in welchem die Austrittsleistungen zu teilen sind.

² Sobald der Entscheid über das Teilungsverhältnis rechtskräftig ist, überweist das Gericht die Streitsache von Amtes wegen dem nach dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993⁴¹ zuständigen Gericht.

³ Diesem sind insbesondere mitzuteilen:

⁴⁰ SR **210**

⁴¹ SR **831.42**

3. Abschnitt: Rechtsmittel

Art. 249 Anfechtung des Unterhaltsbeitrags

Wird der Unterhaltsbeitrag für den Ehegatten angefochten, so kann das obere Gericht auch die nicht angefochtenen Unterhaltsbeiträge für die Kinder neu beurteilen.

Art. 250 Scheidung auf gemeinsames Begehren

- ¹Bei einer Scheidung auf gemeinsames Begehren kann gegen die Auflösung der Ehe nur appelliert werden wegen:
- a. Willensmängeln; oder
- b. Verletzung von Vorschriften nach den Artikeln 111 und 112 des Zivilgesetzbuches⁴².
- ² Wird gegen die einverständlich geregelten Scheidungsfolgen appelliert, so kann die andere Partei innert einer vom Gericht bestimmten Frist erklären, dass sie ihre Zustimmung zur Scheidung widerruft, wenn der betreffende Teil des Entscheids geändert würde.

4. Abschnitt: Eheungültigkeitsklage

Art. 251

Das Verfahren bei Eheungültigkeitsklage richtet sich nach den Vorschriften über die Scheidungsklage.

4. Kapitel: Verfahren betreffend Kinderbelange

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 252 Untersuchungs- und Offizialgrundsatz

Art. 253 Anhörung

.

¹ In Verfahren betreffend Kinderbelange erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen.

² Es entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge.

¹ Sind Anordnungen über ein Kind zu treffen, so hört das Gericht die Eltern persönlich an.

⁴² SR **210**

Art. 254 Vertretung des Kindes

- ¹ Das Gericht ordnet aus wichtigen Gründen die Vertretung des Kindes im Prozess durch eine Beiständin oder einen Beistand an.
- ² Es ordnet die Beistandschaft auf Antrag des urteilsfähigen Kindes an; das Kind kann die Nichtanordnung mit Rekurs anfechten.
- ³ Das Gericht prüft die Anordnung der Beistandschaft insbesondere, wenn:
- a. die Eltern bezüglich der Zuteilung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen;
- b. die Vormundschaftsbehörde es beantragt;
- c. das Gericht auf Grund der Anhörung der Eltern oder des Kindes oder aus anderen Gründen:
 - erhebliche Zweifel an der Angemessenheit der gemeinsamen Anträge der Eltern über die Zuteilung der elterlichen Sorge oder über den persönlichen Verkehr hat; oder
 - 2. den Erlass von Kindesschutzmassnahmen erwägt.
- ⁴ Die Vormundschaftsbehörde bezeichnet als Beiständin oder Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

Art. 255 Anordnungen vormundschaftlicher Behörden

Anordnungen vormundschaftlicher Behörden über den persönlichen Verkehr (Art. 134 Abs. 4 Zivilgesetzbuch⁴³) sind mit Rekurs anfechtbar.

2. Abschnitt: Verfahren auf Feststellung und Anfechtung des Kindesverhältnisses

Art. 256 Verbindung mit der Unterhaltsklage

Vaterschaftsklage und Unterhaltsklage können miteinander verbunden werden.

² Das Kind wird durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen.

³ Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Rekurs anfechten.

⁵ Die Beiständin oder der Beistand des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen, soweit es um die Zuteilung der elterlichen Sorge, um grundlegende Fragen des persönlichen Verkehrs oder um Kindesschutzmassnahmen geht.

⁴³ SR **210**

Art. 257 Vorsorgliche Massnahmen

5. Kapitel: Das summarische Verfahren

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 258 Im Allgemeinen

Das summarische Verfahren ist anwendbar:

- a. in den vom Gesetz bestimmten Fällen;
- b. auf den schnellen Rechtsschutz (Art. 266-267);
- c. auf die freiwillige Gerichtsbarkeit (Art. 268-270);
- d. auf den Besitzesschutz unter Strafandrohung (Art. 271-274);
- e. wenn es sich aus der Natur der Sache zwingend ergibt.

Art. 259 Zivilgesetzbuch (ZGB⁴⁴)

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

- 1. Verhinderung oder Verweigerung des Gegendarstellungsrechts (Art. 28/ ZGB);
- Verschollenerklärung (Art. 35-38 ZGB);
- 3. Bereinigung einer Eintragung im Zivilstandsregister (Art. 42 ZGB);
- Anweisung an die Schuldner und Sicherstellung nachehelichen Unterhalts ausserhalb eines Prozesses über den nachehelichen Unterhalt (Art. 132 ZGB);
- 5. Ausdehnung der Vertretungsbefugnis eines Ehegatten für die eheliche Gemeinschaft (Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB);

-

¹ Bei glaubhafter Vaterschaft hat der Beklagte auf Gesuch der klagenden Partei schon vor dem Entscheid die Entbindungskosten und angemessene Beiträge an den Unterhalt von Mutter und Kind zu hinterlegen.

² Ist die Vaterschaft zu vermuten und wird die Vermutung durch die ohne Verzug verfügbaren Beweismittel nicht zerstört, so hat der Beklagte auf Gesuch der klagenden Partei schon vor dem Entscheid angemessene Beiträge an den Unterhalt des Kindes zu zahlen.

³ Über die Hinterlegung, die vorläufige Zahlung, die Auszahlung hinterlegter Beiträge und die Rückerstattung vorläufiger Zahlungen entscheidet das für die Beurteilung der Vaterschaftsklage zuständige Gericht.

⁴⁴ SR **210**

- 6. Ermächtigung eines Ehegatten zur Beschränkung der Rechte an den Wohnräumen der Familie (Art. 169 Abs. 2 ZGB);
- 7. Auskunftspflicht der Ehegatten über Einkommen, Vermögen und Schulden (Art. 170 Abs. 2 ZGB);
- 8. Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft (Art. 172-179 ZGB);
- 9. Anordnung der Gütertrennung und Wiederherstellung des früheren Güterstands (Art. 185, 187 Abs. 2, 189 und 191 ZGB);
- 10. Verpflichtung eines Ehegatten zur Mitwirkung bei der Aufnahme eines Inventars (Art. 195a ZGB);
- 11. Festsetzung von Zahlungsfristen und Sicherheitsleistungen zwischen Ehegatten ausserhalb eines Prozesses über die güterrechtliche Auseinandersetzung (Art. 203 Abs. 2, 218, 235 Abs. 2 und 250 Abs. 2 ZGB);
- 12. Zustimmung eines Ehegatten zur Ausschlagung oder zur Annahme einer Erbschaft (Art. 230 Abs. 2 ZGB);
- Leistung eines besonderen Beitrags für das Kind bei nicht vorgesehenen ausserordentlichen Bedürfnissen des Kindes (Art. 286 Abs. 3 ZGB);
- Anweisung an die Schuldner und Sicherstellung des Kinderunterhalts ausserhalb eines Prozesses über die Unterhaltspflicht der Eltern (Art. 291 f. ZGB);
- 15. Sicherstellung bei Beerbung einer verschollenen Person (Art. 546 ZGB);
- Verschiebung der Erbteilung und Sicherung der Ansprüche der Miterbinnen und Miterben gegenüber zahlungsunfähigen Erben (Art. 604 Abs. 2 und 3 ZGB);
- 17. Massnahmen zur Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit der Sache bei Miteigentum (Art. 647 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB);
- 18. Eintragung dinglicher Rechte an Grundstücken bei ausserordentlicher Ersitzung (Art. 662 ZGB):
- Aufhebung der Einsprache gegen die Verfügungen über ein Stockwerk (Art. 712c Abs. 3 ZGB);
- 20. Ernennung und Abberufung des Verwalters bei Stockwerkeigentum (Art. 712q und 712r ZGB);
- 21. vorläufige Eintragung gesetzlicher Grundpfandrechte (Art. 712i, 779d, 779k, 837-839 ZGB);
- 22. Fristansetzung zur Sicherstellung bei Nutzniessung, Entzug des Besitzes und Anordnung des Inventars (Art. 760, 762 und 763 ZGB);
- 23. Anordnung der Schuldenliquidation des Nutzniessungsvermögens und der Abtretung von Nutzniessungsforderungen (Art. 766 und 775 ZGB);

- 24. Massnahmen des Pfandgläubigers zur Sicherung des Grundpfands (Art. 808 Abs. 1 und 2 sowie Art. 809 bis 811 ZGB);
- 25. Ordnung der Pfandrechtsverteilung bei Zerstückelung (Art. 833 und 852 ZGB);
- 26. Anordnung über die Stellvertretung bei Schuldbrief und Gült (Art. 860 Abs. 3 ZGB);
- 27. Kraftloserklärung von Schuldbrief und Gült (Art. 870 und 871 ZGB);
- 28. Vormerkung von Verfügungsbeschränkungen und vorläufigen Eintragungen im Streitfall (Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1, 961 Abs. 1 Ziff. 1 und 966 Abs. 2 ZGB).

Art. 260 Obligationenrecht (OR⁴⁵)

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

- gerichtliche Hinterlegung einer erloschenen Vollmacht (Art. 36 Abs. 1 OR);
- 2. Ansetzung einer angemessenen Frist zur Sicherstellung (Art. 83 Abs. 2 OR);
- 3. Hinterlegung und Verkauf der geschuldeten Sache bei Gläubigerverzug (Art. 92 Abs. 2 und 93 Abs. 2 OR);
- 4. Ansetzung einer Frist zur Vertragserfüllung (Art. 107 Abs. 2 OR);
- 5. Hinterlegung eines streitigen Betrages (Art. 168 Abs. 1 OR);
- Anordnung einer Untersuchung des Tieres bei einer Gewährleistung im Viehhandel (Art. 202 OR);
- 7. Verkauf bei Beanstandung übersandter Kaufgegenstände (Art. 204 Abs. 2 und 3 OR);
- 8. Ausweisung eines Mieters oder Pächters;
- 9. Bezeichnung einer sachverständigen Person zur Nachprüfung des Geschäftsergebnisses oder der Provisionsabrechnung (Art. 322a Abs. 2 und 322c Abs. 2 OR);
- Ansetzung einer Frist zur Sicherheitsleistung bei Lohngefährdung (Art. 337a OR);
- 11. Fristansetzung bei vertragswidriger Ausführung eines Werkes (Art. 366 Abs. 2 OR);
- 12. Ansetzung einer Frist zur Herstellung der neuen Auflage eines literarischen oder künstlerischen Werkes (Art. 383 Abs. 3 OR);
- 13. Verkauf und Versteigerung von Kommissionsgut (Art. 427 Abs. 3 und 435 OR):
- 14. Verkauf und Hinterlegung von Frachtgut (Art. 445 und 453 OR);

-

⁴⁵ SR **220**

.

- 15. Herausgabe der beim Sequester hinterlegten Sache (Art. 480 OR);
- Beurteilung der Pfanddeckung bei Solidarbürgschaft (Art. 496 Abs. 2 OR);
- 17. Einstellung der Betreibung gegen den Bürgen bei Leistung von Realsicherheit (Art. 501 Abs. 2 OR);
- Sicherstellung durch den Hauptschuldner und Befreiung von der Bürgschaft (Art. 506 OR);
- 19. vorläufige Eintragung des gesetzlichen Pfandrechts des Pfründers (Art. 523 OR);
- 20. vorläufiger Entzug der Vertretungsbefugnis (Art. 565 Abs. 2, 603, 767 Abs. 1, 814 Abs. 2 OR);
- 21. Bezeichnung der gemeinsamen Vertretung (Art. 584, 619 Abs. 1, 690 Abs. 1, 764 Abs. 3, 797 Abs. 1, 847 Abs. 4 OR);
- 22. Bestimmung, Abberufung und Ersetzung von Liquidatoren (Art. 583 Abs. 2, 619, 740, 741, 770, 823 und 913 OR);
- 23. Verkauf zu einem Gesamtübernahmepreis und Art der Veräusserung von Grundstücken (Art. 585 Abs. 3, 619 OR);
- 24. Bezeichnung der sachverständigen Person zur Prüfung der Gewinnund Verlustrechnung und der Bilanz der Kommanditgesellschaft (Art. 600 Abs. 3 OR);
- 25. Ansetzung einer Frist bei ungenügender Anzahl von Mitgliedern oder bei Fehlen von notwendigen Organen (Art. 625 Abs. 2, 775 Abs. 2 und 831 Abs. 2 OR);
- 26. Bestimmung des wirklichen Werts von Aktien (Art. 685b Abs. 5 OR);
- 27. Anordnung der Auskunftserteilung an Aktionäre und Gläubiger einer Aktiengesellschaft, an Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und an Genossenschafter (Art. 697 Abs. 4, 697h Abs. 2, 819 Abs. 2, 857 Abs. 3 OR);
- 28. Sonderprüfung bei der Aktiengesellschaft (Art. 697a-697g OR);
- 29. Einberufung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft und einer Genossenschaft sowie der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 699 Abs. 4, 809 Abs. 3, 881 Abs. 3 OR);
- 30. Bezeichnung einer Vertretung der Gesellschaft oder der Genossenschaft bei Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen durch die Verwaltung (Art. 706a Abs. 2, 808 Abs. 6, 891 Abs. 1 OR);
- 31. Ernennung und Abberufung der Revisionsstelle (Art. 727e Abs. 3, 727f Abs. 2-4 OR);
- 32. Hinterlegung von Forderungsbeiträgen bei der Liquidation (Art. 744, 770, 823, 913 OR);
- 33. Abberufung der Verwaltung und Kontrollstelle der Genossenschaft (Art. 890 Abs. 2 OR);

.

- 34. Kraftloserklärung von Wertpapieren (Art. 981 OR);
- 35. Verbot der Bezahlung eines abhanden gekommenen Wechsels und Hinterlegung des Wechselbetrages (Art. 1072 OR);
- 36. Erlöschen einer Vollmacht, welche die Gläubigerversammlung bei Anleihensobligationen einer Vertretung erteilt hat (Art. 1162 Abs. 4 OR);
- 37. Einberufung einer Gläubigerversammlung auf Gesuch der Anleihensgläubiger (Art. 1165 Abs. 3 und 4 OR).

2. Abschnitt: Verfahren und Entscheid

Art. 261 Gesuch

Das Verfahren wird durch ein schriftliches Gesuch an das Gericht eingeleitet; allfällige Urkunden sind beizulegen.

Art. 262 Stellungnahme

Erscheint das Gesuch nicht von vorneherein unzulässig oder unbegründet, so gibt das Gericht der Gegenpartei Gelegenheit, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

Art. 263 Widerklage

Die Widerklage ist ausgeschlossen.

Art. 264 Beweismittel

- ¹ Beweis ist durch Urkunden zu erbringen.
- ² Andere Beweismittel sind nur zulässig, wenn:
- a. sie das Verfahren nicht wesentlich verzögern; oder
- b. die Sache nicht in das ordentliche Verfahren verwiesen werden kann.

Art. 265 Entscheid

¹ Das Gericht kann eine Verhandlung durchführen oder auf Grund der Akten entscheiden.

² Es eröffnet den Entscheid zusammen mit einer kurzen Begründung schriftlich.

3. Abschnitt: Schneller Rechtsschutz in klaren Fällen

Art. 266 Geltungsbereich

- ¹ Beim Gericht kann schneller Rechtsschutz verlangt werden, wenn:
- a. der Sachverhalt unbestritten oder sofort beweisbar ist; und
- b. die Rechtslage klar ist.

Art. 267 Verfahren und Entscheid

- ¹ Nach Eingang des Gesuchs setzt das Gericht der beklagten Partei eine kurze Frist zur Stellungnahme.
- ² Das Gericht tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn die Voraussetzungen für den schnellen Rechtsschutz fehlen.

4. Abschnitt: Freiwillige Gerichtsbarkeit

Art. 268 Sachverhaltsprüfung

Das Gericht prüft den Sachverhalt von Amtes wegen, erlässt die erforderlichen Aufrufe und holt die notwendigen Auskünfte ein.

Art. 269 Rechtskraft

Erweisen sich Entscheide im Nachhinein als unrichtig, so können sie aufgehoben oder abgeändert werden, es sei denn, das Gesetz oder Rechtssicherheit ständen dem entgegen.

Art. 270 Kantonale Verwaltungsbehörden

² Ausgeschlossen ist der schnelle Rechtsschutz, wenn die Parteien über den Streitgegenstand nicht frei verfügen können.

³ Ein Sachentscheid hat hinsichtlich der Rechtskraft die gleiche Wirkung wie ein Entscheid im ordentlichen Verfahren.

¹ Ist nach kantonalem Recht kein Gericht, sondern eine Verwaltungsbehörde zuständig, so hat auch diese nach den Bestimmungen über das summarische Verfahren zu entscheiden.

² Ihre Entscheide sind anfechtbar wie diejenigen eines erstinstanzlichen Gerichts.

5. Abschnitt: Besitzesschutz unter Strafandrohung

Art. 271 Verbot

Die Besitzerin oder der Besitzer eines Grundstückes kann beim Gericht beantragen, dass jede Besitzesstörung zu unterlassen ist und eine Widerhandlung auf Antrag mit einer Busse bis 5'000 Franken bestraft wird; das Verbot der Besitzesstörung kann befristet oder unbefristet sein.

Art. 272 Bekanntmachung

Art. 273 Einsprache

Art. 274 Wirkungen der Einsprache

3. Titel: Vorsorgliche Massnahmen und Schutzschrift

1. Kapitel: Vorsorgliche Massnahmen

Art. 275 Voraussetzungen und Verfahren

¹ Ein allgemeines Verbot ist öffentlich bekannt zu machen und auf dem Grundstück an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

² Richtet sich das Verbot gegen bestimmte Personen, so ist es ihnen zu eröffnen.

¹ Gegen das Verbot kann innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder Eröffnung beim Gericht Einsprache erhoben werden. Die Einsprache bedarf keiner Begründung.

² Das Gericht teilt der Besitzerin oder dem Besitzer des Grundstückes die Einsprache mit.

¹ Die Einsprache macht das Verbot unwirksam. Die Besitzerin oder der Besitzer des Grundstückes kann innert eines Monats seit Mitteilung der Einsprache gegen die einsprechende Person Klage auf Bestätigung des Verbotes erheben.

² Ansprüche wegen Störung des Besitzes oder Verletzung des Eigentums sind vorbehalten.

¹ Das Gericht trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ihr sonst ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht.

² Es entscheidet im summarischen Verfahren.

³ In Verfahren, die dem Offizialgrundsatz unterliegen, kann das Gericht die notwendigen Massnahmen von Amtes wegen treffen.

Art. 276 Inhalt

Die vorsorgliche Massnahme kann sein:

- a. ein gerichtliches Verbot;
- b. eine gerichtliche Anordnung zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands;
- c. eine Anweisung an eine Registerbehörde;
- d. jede andere gerichtliche Anordnung, die geeignet ist, die drohende Gefahr abzuwenden.

Art. 277 Massnahmen vor Rechtshängigkeit

- ¹ Ist die Klage in der Hauptsache noch nicht rechtshängig, so setzt das Gericht der gesuchstellenden Partei eine Frist zur Einreichung der Klage, unter der Androhung, dass die angeordnete Massnahme sonst ohne weiteres dahinfalle.
- ² Bei immaterialgüter- und wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten kann das Gericht auf die Fristansetzung verzichten, sofern es die Einziehung angeordnet hat (Art. 335).

Art. 278 Sicherheitsleistung und Schadenersatz

- ¹ Das Gericht kann den Erlass vorsorglicher Massnahmen von der Leistung einer Sicherheit durch die gesuchstellende Partei abhängig machen, wenn ein Schaden für die andere Partei zu befürchten ist.
- ² Die gesuchstellende Partei haftet der andern für den aus einer ungerechtfertigten vorsorglichen Massnahme erwachsenen Schaden. Beweist die gesuchstellende Partei, dass sie ihr Gesuch in guten Treuen gestellt hat, so kann das Gericht die Ersatzpflicht ermässigen oder gänzlich von ihr entbinden.
- ³ Eine geleistete Sicherheit ist freizugeben, wenn feststeht, dass keine Schadenersatzklage erhoben wird; bei Ungewissheit setzt das Gericht eine Frist zur Klage.

Art. 279 Änderung und Aufhebung

- ¹ Vorsorgliche Massnahmen können nachträglich abgeändert oder aufgehoben werden.
- ² Mit Rechtskraft des Entscheides in der Hauptsache fallen die Massnahmen von Gesetzes wegen dahin.

Art. 280 Superprovisorische Massnahmen

Art. 281 Rechtsmittel und Vollstreckung

Art. 282 Massnahmen bei immaterialgüter- und wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten

Bei immaterialgüter- und wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten kann das Gericht ausnahmsweise von vorsorglichen Massnahmen absehen, wenn die andere Partei angemessene Sicherheit anbietet und dadurch ein billiger Interessenausgleich gewährleistet werden kann.

Art. 283 Massnahmen gegen Medien

Gegen periodisch erscheinende Medien darf das Gericht eine vorsorgliche Massnahme nur anordnen, wenn die drohende Rechtsverletzung der gesuchstellenden Partei einen besonders schweren Nachteil verursachen kann, offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund vorliegt und die Massnahme nicht unverhältnismässig erscheint.

Art. 284 Massnahmen im Erbgang

Besondere Bestimmungen des Zivilgesetzbuches⁴⁶ über die erbrechtlichen Sicherungsmassregeln sind vorbehalten.

2. Kapitel: Schutzschrift

Art. 285

¹ Wer Grund zur Annahme hat, dass gegen ihn eine superprovisorische Massnahme, ein Arrest nach den Artikeln 271-281 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁴⁷ über Schuldbetreibung und Konkurs oder eine Voll-

_

¹ Bei besonderer Dringlichkeit, insbesondere bei Vereitelungsgefahr, kann das Gericht die vorsorgliche Massnahme sofort nach Einreichung des Gesuchs ohne Anhörung der Gegenpartei vorläufig anordnen.

² Gleichzeitig setzt das Gericht der Gegenpartei eine kurze Frist zur Stellungnahme und entscheidet anschliessend über das Gesuch.

¹ Entscheide über vorsorgliche Massnahmen sind mit Rekurs anfechtbar.

² Das Gericht, das die vorsorgliche Massnahme anordnet, trifft auch die erforderlichen Vollstreckungsmassnahmen.

⁴⁶ SR **210**

⁴⁷ SR **281.1**

streckbarerklärung nach den Artikeln 31-45 des Lugano-Übereinkommens vom 16. September 1988⁴⁸ beantragt wird, kann seinen Standpunkt vorsorglich in einer Schutzschrift darlegen.

4. Titel: Die Rechtsmittel

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 286 Anwendbares Verfahren

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt vor der Rechtsmittelinstanz dasselbe Verfahren wie vor der ersten Instanz.

Art. 287 Beginn der Rechtsmittelfrist

Die Rechtsmittelfrist beginnt zu laufen:

- a. im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren: am Tag nach der Zustellung des schriftlich begründeten Entscheids;
- b. im summarischen Verfahren: am Tag nach der Eröffnung des Entscheids:
- c. bei anfechtbaren prozessleitenden Verfügungen: am Tag nach ihrer Eröffnung.

Art. 288 Stellungnahme der Vorinstanz

Die Rechtsmittelinstanz kann die Vorinstanz um eine Stellungnahme ersuchen.

Art. 289 Eröffnung des Entscheids

Die Rechtsmittelinstanz kann das Dispositiv ihres Entscheides mit der schriftlichen Begründung eröffnen, auch wenn keine Partei dies beantragt.

2. Kapitel: Die Appellation

Art. 290 Anfechtbare Entscheide

a. im ordentlichen Verfahren;

² Die Schutzschrift wird 6 Monate nach Einreichung unbeachtlich.

¹ End- und Zwischenentscheide eines erstinstanzlichen Gerichts sind mit Appellation anfechtbar, wenn sie ergangen sind:

⁴⁸ SR **0.275.11**

- b. im vereinfachten Verfahren;
- c. im Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren unter den Voraussetzungen von Artikel 250;
- d. im Scheidungsverfahren bei Scheidung auf Klage;
- e. im Verfahren auf Feststellung und auf Anfechtung des Kindesverhältnisses.

Art. 291 Appellationsgründe

Mit Appellation kann gerügt werden:

- a. unrichtige Rechtsanwendung;
- b. unrichtige Feststellung des Sachverhaltes.

Variante 1

Art. 292 Einreichung der Appellation

Die Appellation ist bei der Rechtsmittelinstanz innert 30 Tagen schriftlich und begründet einzureichen; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Art. 293 Appellationsantwort

Variante 2

Art. 292 Appellationserklärung

Art. 293 Frist für die Appellationsbegründung

² Entscheide über vermögensrechtliche Streitigkeiten können nur mit Appellation angefochten werden, wenn die Differenz zwischen den zuletzt aufrecht erhaltenen Rechtsbegehren und dem Entscheid mindestens 10'000 Franken beträgt.

¹ Die Rechtsmittelinstanz fordert die Gegenpartei zur schriftlichen Stellungnahme auf, es sei denn, auf das Rechtsmittel könne offensichtlich nicht eingetreten werden oder es sei offensichtlich unbegründet; vorbehalten bleibt die Anschlussappellation.

² Die Frist für die Appellationsantwort beträgt 30 Tage.

¹ Die Appellation ist bei der Rechtsmittelinstanz innert 10 Tagen schriftlich zu erklären; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

² In der Appellationserklärung sind die Rechtsbegehren zu stellen.

³ Die Rechtsmittelinstanz stellt die Appellationserklärung der andern Partei zu.

¹ Wurde die Appellation nicht bereits in der Appellationserklärung schriftlich begründet, so setzt die Rechtsmittelinstanz der appellierenden Partei hierzu eine Frist von 20 Tagen.

² Aus wichtigen Gründen kann die Rechtsmittelinstanz diese Frist um höchstens 20 Tage verlängern.

³ Erfolgt die Begründung nicht fristgerecht, so wird auf die Appellation nicht eingetreten.

Art. 293.1 Appellationsantwort

Art. 294 Aufschiebende Wirkung

Die Appellation hat im Umfang der Anträge aufschiebende Wirkung. Die Rechtsmittelinstanz kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise entziehen.

Art. 295 Begründungslast

In der Begründung ist darzulegen, wie und aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid zu ändern oder aufzuheben ist.

Art. 296 Anschlussappellation (bei Variante 1)

Art. 296 Anschlussappellation (bei Variante 2)

Art. 297 Neue Tatsachen und Beweismittel

Art. 298 Entscheid

Die Rechtsmittelinstanz kann:

¹ Die Rechtsmittelinstanz stellt die Appellationsbegründung der Gegenpartei zur schriftlichen Stellungnahme zu, es sei denn, auf das Rechtsmittel könne offensichtlich nicht eingetreten werden oder es sei offensichtlich unbegründet; vorbehalten bleibt die Anschlussappellation.

² Für die Antwortfrist gilt Artikel 293 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

¹ Innerhalb der Frist für die Appellationsantwort kann Anschlussappellation erklärt und Änderung des Entscheids zum Nachteil der appellierenden Partei verlangt werden.

² Die Rechtsmittelinstanz setzt der appellierenden Partei eine angemessene Frist zur schriftlichen Stellungnahme.

³ Wird auf die Appellation nicht eingetreten oder wird sie vor Beginn der Urteilsberatung zurückgezogen, so entfällt auch die Anschlussappellation.

¹ Nach Zustellung der Appellationserklärung kann die Gegenpartei innert 10 Tagen Anschlussappellation erklären.

² Die Begründung der Anschlussappellation ist innert der Frist für die Stellungnahme zur Appellation einzureichen.

³ Wird auf die Appellation nicht eingetreten oder wird sie vor Beginn der Urteilsberatung zurückgezogen, so entfällt auch die Anschlussappellation.

¹ Das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 215 Absatz 2 zulässig.

² Im Verfahren betreffend Kinderbelange können neue Tatsachen und Beweismittel noch in der Appellationsbegründung und der Appellationsantwort vorgebracht werden. Später richtet sich die Zulässigkeit neuer Vorbringen nach Artikel 215 Absatz 2.

- a. den angefochtenen Entscheid bestätigen;
- b. neu entscheiden; oder
- c. die Sache an die erste Instanz zurückweisen, wenn:
 - 1. ein wesentlicher Teil nicht beurteilt wurde; oder
 - 2. der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen ist.

3. Kapitel: Der Rekurs

Art. 299 Anfechtbare Entscheide

- ¹ Entscheide eines erstinstanzlichen Gerichts sind mit Rekurs anfechtbar:
- a. in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen;
- b. wenn sie im summarischen Verfahren ergangen sind.
- ² Nicht mit Rekurs anfechtbar sind die folgenden Angelegenheiten nach dem Bundesgesetz vom 11. April 1889⁴⁹ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), die im summarischen Verfahren entschieden worden sind:
- a. die Aufhebung des Rechtsstillstandes (Art. 57d SchKG);
- b. der nachträgliche Rechtsvorschlag (Art. 77 SchKG);
- c. die Rechtsöffnung (Art. 80 ff. SchKG);
- d. die Aufhebung oder Einstellung der Betreibung (Art. 85 SchKG);
- e. die Anordnung des Güterverzeichnisses (Art. 83 und 162 SchKG);
- f. die Konkurseröffnung in der Wechselbetreibung (Art. 189 SchKG);
- g. der Widerruf des Konkurses (Art. 195 f. SchKG);
- h. die Einstellung des Konkurses mangels Aktiven (Art. 230 f. SchKG);
- i. die Anordnung des summarischen Konkursverfahrens (Art. 231 SchKG);
- j. der Schluss des Konkurses (Art. 268 SchKG);
- k. die Verlängerung einer Nachlassstundung (Art. 295 und 334 SchKG);
- I. die Ermächtigung des Nachlassgerichts zur Vornahme bestimmter Handlungen (Art. 298 SchKG).

Art. 300 Rekursgründe

Mit Rekurs kann gerügt werden:

- a. unrichtige Rechtsanwendung;
- b. unrichtige Feststellung des Sachverhaltes.

-

⁴⁹ SR **281.1**

Art. 301 Einreichung des Rekurses

Art. 302 Begründungslast

In der Begründung ist darzulegen, wie und aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid zu ändern oder aufzuheben ist.

Art. 303 Rekursantwort

- ¹ Das Gericht stellt die Rekursbegründung der Gegenpartei zur schriftlichen Stellungnahme zu, es sei denn, auf den Rekurs könne offensichtlich nicht eingetreten werden oder er sei offensichtlich unbegründet.
- ² Die Frist für die Rekursantwort beträgt 10 Tage; aus wichtigen Gründen kann die Rechtsmittelinstanz sie um höchstens 10 Tage verlängern.

Art. 304 Aufschiebende Wirkung

- ¹ Der Rekurs hat im Umfang der Anträge aufschiebende Wirkung, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- ² Die Rechtsmittelinstanz kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise entziehen.
- ³ Ein Rekurs gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen und gegen Entscheide des Vollstreckungsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Die Rechtsmittelinstanz kann sie erteilen.
- ⁴ Ein Rekurs bei Streitigkeiten über das Gegendarstellungsrecht hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 305 Anschlussrekurs

Ein Anschlussrekurs ist ausgeschlossen.

Art. 306 Neue Tatsachen und Beweismittel

Das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 215 Absätze 2 und 3 zulässig.

¹ Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist der Rekurs bei der Rechtsmittelinstanz innert 10 Tagen schriftlich und begründet einzureichen; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

² Aus wichtigen Gründen kann die Rechtsmittelinstanz die Frist für die Begründung des Rekurses um höchstens 10 Tage verlängern.

Art. 307 Rekurs Dritter

Dritte können Rekurs erheben, sofern es dieses Gesetz ausdrücklich vorsieht.

Art. 308 Parteiverhandlung

In der Regel findet keine mündliche Verhandlung statt.

Art. 309 Entscheid

Für den Entscheid gilt Artikel 298 sinngemäss.

4. Kapitel: Die Beschwerde

Art. 310 Anfechtbare Entscheide und Verfügungen

Mit Beschwerde sind anfechtbar:

- a. Entscheide erstinstanzlicher Gerichte, die weder mit Appellation noch mit Rekurs anfechtbar sind;
- b. prozessleitende Verfügungen erstinstanzlicher Gerichte, wenn durch sie ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht.

Art. 311 Beschwerdegründe

Mit Beschwerde kann gerügt werden:

- a. unrichtige Rechtsanwendung;
- b. willkürliche Feststellung des Sachverhaltes;
- c. Rechtsverzögerung.

Art. 312 Einreichung der Beschwerde

Art. 313 Begründungslast

In der Begründung ist darzulegen, wie und aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid zu ändern oder aufzuheben ist.

¹ Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert 20 Tagen schriftlich und begründet einzureichen; der angefochtene Entscheid ist, soweit vorhanden, beizulegen.

² Gegen Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

Art. 314 Beschwerdeantwort

Art. 315 Anschlussbeschwerde

Eine Anschlussbeschwerde ist ausgeschlossen.

Art. 316 Aufschiebende Wirkung

Art. 317 Ausschluss neuer Anträge, neuer Tatsachen und neuer Beweismittel

Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen.

Art. 318 Entscheid

- a. hebt sie den Entscheid oder die prozessleitende Verfügung auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück;
- b. entscheidet sie neu, wenn die Sache spruchreif ist.

5. Kapitel: Die Revision

Art. 319 Revisionsgründe

Eine Partei kann beim Gericht, welches als letzte Instanz in der Sache endgültig entschieden hat, die Revision des rechtskräftigen Entscheids verlangen, wenn:

¹ Die Rechtsmittelinstanz fordert die Gegenpartei zur schriftlichen Stellungnahme auf, es sei denn, die Beschwerde erscheine als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet.

² Die Frist zur Beschwerdeantwort beträgt 20 Tage.

¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

² Die Rechtsmittelinstanz kann die Vollstreckung des angefochtenen Entscheids aufschieben; nötigenfalls ordnet sie sichernde Massnahmen oder eine Sicherheitsleistung an.

¹ Die Rechtsmittelinstanz entscheidet auf Grund der Akten.

² Soweit sie die Beschwerde gutheisst:

³ Wird die Beschwerde wegen Rechtsverzögerung gutgeheissen, so kann die Rechtsmittelinstanz der Vorinstanz eine Frist zur Behandlung der Sache setzen.

a. sie erhebliche, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder entscheidende Beweismittel trotz zumutbarer Sorgfalt im früheren Verfahren nicht beibringen konnte;

- b. sich in einem Strafverfahren herausstellt, dass der Entscheid zum Nachteil der betreffenden Partei durch ein Verbrechen oder Vergehen beeinflusst wurde, selbst wenn keine strafrechtliche Verurteilung erfolgt ist:
- c. geltend gemacht wird, dass die Klageanerkennung, der Klagerückzug oder der gerichtliche Vergleich zivilrechtlich unwirksam ist.

Art. 320 Fristen

¹Das Revisionsgesuch ist innert drei Monaten seit Entdeckung des Revisionsgrunds oder seit Abschluss des Strafverfahrens einzureichen, spätestens 10 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids.

Art. 321 Aufschiebende Wirkung

Art. 322 Entscheid über das Revisionsgesuch

Der Entscheid über das Revisionsgesuch ist mit Beschwerde anfechtbar.

Art. 323 Neuer Entscheid in der Sache

6. Kapitel: Erläuterung und Berichtigung

Art. 324

² Wurde durch ein Verbrechen oder ein Vergehen auf den Entscheid eingewirkt, so kann das Gesuch auch später eingereicht werden.

¹ Das Revisionsgesuch hat keine aufschiebende Wirkung.

² Das Gericht kann die Vollstreckung des angefochtenen Entscheids aufschieben; nötigenfalls ordnet es sichernde Massnahmen oder eine Sicherheitsleistung an.

¹ Wird das Revisionsgesuch gutgeheissen, so hebt das Gericht seinen früheren Entscheid auf und entscheidet neu.

² Im neuen Entscheid entscheidet es auch über die Kosten des früheren Verfahrens.

¹ Ist das Dispositiv unklar, widersprüchlich oder unvollständig oder steht es mit der Entscheidbegründung im Widerspruch und ist der Entscheid noch nicht vollstreckt, so kann Erläuterung oder Berichtigung des Entscheids verlangt werden.

² Redaktions- und Rechnungsfehler berichtigt das Gericht von Amtes wegen.

5. Titel: Die Vollstreckung

1. Kapitel: Die Vollstreckung von Entscheiden

Art. 325 Geltungsbereich

- ¹ Die Entscheide in Zivilsachen werden nach den Bestimmungen dieses Titels vollstreckt.
- ² Entscheide über Geldforderungen oder über Sicherheitsleistungen in Geld werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁵⁰ über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckt.
- ³ Die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung ausländischer Entscheide sowie der Entscheide über die Rückführung von Kindern nach dem Haager-Übereinkommen vom 25. Oktober 1980⁵¹ über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung richten sich nach diesem Titel, soweit weder ein Staatsvertrag noch die Artikel 25-32 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987⁵² über das Internationale Privatrecht etwas anderes bestimmen.

Art. 326 Direkte Vollstreckung oder Vollstreckungsgesuch

Art. 327 Zuständigkeit und Verfahren

- ¹ Zwingend zuständig für die Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen ist das Gericht:
- a. am Wohnsitz oder Sitz der unterlegenen Partei;
- b. am Ort, wo die Massnahmen zu treffen sind; oder
- c. am Ort, wo der zu vollstreckende Entscheid gefällt worden ist.

Ī

³ Der Entscheid über das Erläuterungs- und Berichtigungsbegehren ist mit Beschwerde anfechtbar.

⁴ Der erläuterte oder berichtigte Entscheid wird den Parteien neu eröffnet.

¹ Hat das urteilende Gericht die erforderlichen Vollstreckungsmassnahmen angeordnet, so kann der Entscheid nach Eintritt der Rechtskraft ohne weiteres vollstreckt werden.

² In den übrigen Fällen ist beim Vollstreckungsgericht ein Vollstreckungsgesuch einzureichen.

⁵⁰ SR **281.1**

⁵¹ SR **0.211.230.02**

⁵² SR **291**

Art. 328 Inhalt des Vollstreckungsgesuchs

Die gesuchstellende Partei hat in ihrem Gesuch die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit zu beweisen und die erforderlichen Urkunden beizulegen.

Art. 329 Sichernde Massnahmen

Bei Gefahr einer Vereitelung oder einer wesentlichen Erschwerung der Vollstreckung kann das Gericht sichernde Massnahmen anordnen, nötigenfalls ohne vorherige Anhörung der Gegenpartei.

Art. 330 Stellungnahme der unterlegenen Partei

- ¹ Das Vollstreckungsgericht gibt der unterlegenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme.
- ² Die unterlegene Partei kann einwenden, dass:
- a. die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit nicht gegeben sind; oder
- b. seit Eröffnung des Entscheides Tatsachen eingetreten sind, welche der Vollstreckung entgegenstehen, wie insbesondere Erfüllung, Stundung, Verjährung oder Verwirkung der geschuldeten Leistung.

Art. 331 Vollstreckung einer bedingten oder von einer Gegenleistung abhängigen Leistung

¹ Der Entscheid über eine bedingte oder von einer Gegenleistung abhängige Leistung kann erst vollstreckt werden, wenn feststeht, dass die Bedingung eingetreten oder die Gegenleistung gehörig angeboten, erbracht oder sichergestellt ist.

- ² Die Feststellung trifft:
- a. bei sofortiger Beweisbarkeit: das Vollstreckungsgericht;
- b. in den übrigen Fällen: das Gericht, das den Entscheid getroffen hat.

Art. 332 Verpflichtung zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden

- ¹Lautet der Entscheid auf eine Verpflichtung zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden, so kann das Vollstreckungsgericht insbesondere anordnen:
- a. eine Strafdrohung nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches⁵³;
- b. eine Ordnungsbusse bis 1'000 Franken für jeden Tag der Nichterfüllung;

² Das Gericht entscheidet im summarischen Verfahren.

⁵³ SR **311.0**

- c. ein angemessenes Zwangsgeld an die obsiegende Partei für jeden Tag der Nichterfüllung;
- d. eine Zwangsmassnahme wie Wegnahme einer beweglichen Sache oder Räumung eines Grundstückes;
- e. eine Ersatzvornahme.
- ² Die unterlegene Partei und Dritte haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Durchsuchungen zu dulden.
- ³ Die mit der Vollstreckung betraute Person kann die Hilfe der zuständigen Behörde in Anspruch nehmen.

Art. 333 Abgabe einer Willenserklärung

- ¹Lautet der Entscheid auf Abgabe einer Willenserklärung, so wird die Erklärung durch den rechtskräftigen Entscheid ersetzt.
- ² Betrifft die Erklärung ein öffentliches Register wie namentlich das Grundbuch und das Handelsregister, so erteilt das urteilende Gericht die Anweisungen für die registerlichen Vorkehren.

Art. 334 Schadenersatz und Umwandlung in Geld

- ¹ Die obsiegende Partei kann verlangen:
- a. neben oder an Stelle der geschuldeten Leistung: Schadenersatz;
- b. an Stelle der geschuldeten Leistung: ihre Umwandlung in eine Geldleistung.
- ² Bei sofortiger Beweisbarkeit entscheidet das Vollstreckungsgericht über die Höhe des entsprechenden Betrages.

Art. 335 Einziehung

Bei immaterialgüter- und wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten kann das Gericht die Einziehung der widerrechtlich hergestellten, verwendeten oder gekennzeichneten Gegenstände anordnen, die sich im Besitze der unterlegenen Partei befinden.

Art. 336 Rechtsmittel

¹ Sind Dritte von einem Vollstreckungsentscheid in ihren Rechten betroffen, so können sie ebenfalls Rekurs erheben.

.

² Im Fall der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Entscheides nach dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁵⁴ (Lugano-Übereinkommen) gelten für den Rekurs die Fristen dieses Staatsvertrages.

⁵⁴ SR **0.275.11**

2. Kapitel: Die Vollstreckung öffentlicher Urkunden

Art. 337 Geltungsbereich

- a. aus den Rechtsgebieten nach Arikel 237 Buchstaben a-d;
- b. aus Konsumentenverträgen nach Artikel 28 Absatz 2.

Art. 338 Voraussetzungen

Eine öffentliche Urkunde ist vollstreckbar, wenn:

- a. die geschuldete Leistung genügend bestimmt und fällig ist;
- b. die geschuldete Leistung von der verpflichteten Partei anerkannt ist;
- c. der Rechtsgrund dieser Leistung in der Urkunde erwähnt ist; und
- d. die verpflichtete Partei ausdrücklich erklärt hat, dass sie die unmittelbare Vollstreckung anerkennt; diese Erklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung.

Art. 339 Vollstreckungsklausel

- ¹ Die Urkundsperson, welche die öffentliche Urkunde abgefasst hat, stellt der berechtigten Partei auf deren Antrag eine Ausfertigung der Urkunde mit Vollstreckungsklausel aus, es sei denn:
- a. die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit fehlen offensichtlich;
- b. es liegen andere Gründe vor, welche die Vollstreckung offensichtlich ausschliessen.

Art. 340 Verfahren

¹ Öffentliche Urkunden über Leistungen jeder Art können wie gerichtliche Entscheide nach den Vorschriften dieses Titels vollstreckt werden.

² Ausgenommen sind Urkunden über Leistungen:

² Der verpflichteten Partei wird eine Kopie dieser Ausfertigung zur Kenntnisnahme zugestellt.

¹ Die berechtigte Partei kann gestützt auf die Urkunde mit Vollstreckungsklausel beim Vollstreckungsgericht ein Vollstreckungsgesuch stellen.

² Für das Verfahren gelten die Artikel 327-331 und 336 sinngemäss.

Art. 341 Vollstreckung

¹ Ist eine Urkunde über eine Geldleistung zu vollstrecken, so kann die berechtigte Partei nach Gutheissung des Vollstreckungsgesuchs beim zuständigen Betreibungsamt ohne vorgängige Betreibung verlangen:

- a. die Pfändung (Art. 90-115 SchKG⁵⁵), wenn die verpflichtete Partei für die Forderung der Pfändungsbetreibung unterliegt;
- b. die Zustellung der Konkursandrohung (Art. 159-161 SchKG), wenn die verpflichtete Partei für die Forderung der Konkursbetreibung unterliegt;
- c. die Pfandverwertung (Art. 151-158 SchKG), wenn die Forderung durch Pfand gesichert ist; bei der Berechnung der Verwertungsfristen tritt die Zustellung des Entscheides des Vollstreckungsgerichts an Stelle des Zahlungsbefehls.

Art. 342 Abgabe einer Willenserklärung

Ist nach der Urkunde die Abgabe einer Willenserklärung geschuldet, so wird diese durch den rechtskräftigen Entscheid des Vollstreckungsgerichts ersetzt; dieses trifft die erforderlichen Anweisungen nach Art. 333 Absatz 2.

Art. 343 Gerichtliche Beurteilung

Die gerichtliche Beurteilung der Verpflichtung bleibt in jedem Fall vorbehalten.

² Für die Vollstreckung von Urkunden, die nicht auf eine Geldleistung lauten, gelten die Artikel 332, 334 und 335 sinngemäss.

⁵⁵ SR **281.1**

3. TEIL: BINNENSCHIEDSGERICHTSBARKEIT

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 344 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Teils gelten für Schiedsgerichte mit Sitz in der Schweiz, welche nicht als international im Sinne von Artikel 176 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987⁵⁶ über das Internationale Privatrecht gelten.

Art. 345 Sitz des Schiedsgerichtes

- ¹ Der Sitz des Schiedsgerichtes wird von den Parteien oder von der durch sie beauftragten Stelle bestimmt; andernfalls bestimmt das Schiedsgericht seinen Sitz selbst.
- ² Erfolgt keine Sitzbestimmung nach Absatz 1, so ist der Sitz am Ort des staatlichen Gerichtes, das beim Fehlen einer Schiedsvereinbarung zur Beurteilung der Sache zuständig wäre.
- ³ Sind mehrere staatliche Gerichte zuständig, so hat das Schiedsgericht seinen Sitz am Ort des staatlichen Gerichtes, das als erstes in Anwendung von Artikel 346 angerufen wird.
- ⁴ Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht auch an jedem andern Ort verhandeln, Beweise abnehmen und beraten.

Art. 346 Zuständige staatliche Gerichte

- ¹ Der Kanton, in dem sich der Sitz des Schiedsgerichts befindet, bezeichnet ein oberes Gericht, das zuständig ist für:
- a. Beschwerden und Revisionsgesuche;
- b. die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit.
- ² Ein vom Sitzkanton bezeichnetes anderes oder anders zusammengesetztes Gericht ist als einzige Instanz zuständig für:
- a. die Ernennung, Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Schiedsrichter;
- b. die Verlängerung der Amtsdauer des Schiedsgerichts;

⁵⁶ SR 291

c. die Unterstützung des Schiedsgerichts im Sinne von Artikel 365 Absatz2.

2. Titel: Die Schiedsvereinbarung

Art. 347 Schiedsvereinbarung

Art. 348 Schiedsfähigkeit

Gegenstand eines Schiedsverfahrens kann jeder Anspruch sein, über den die Parteien frei verfügen können.

Art. 349 Form

Art. 350 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

¹Werden Gültigkeit der Schiedsvereinbarung, ihr Inhalt, ihre Tragweite oder die richtige Konstituierung des Schiedsgerichts vor dem Schiedsgericht bestritten, so entscheidet dieses darüber mit Zwischen- oder Endentscheid.

3. Titel: Die Bestellung des Schiedsgerichts

Art. 351 Anzahl der Mitglieder

¹ Die Schiedsvereinbarung kann sich auf bestehende oder künftige Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis beziehen.

² Gegen die Schiedsvereinbarung kann nicht eingewendet werden, der Hauptvertrag sei ungültig.

¹ Die Schiedsvereinbarung hat schriftlich oder in anderen Formen der Übermittlung zu erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglichen.

² Die Einlassung kommt einer Schiedsvereinbarung gleich.

² Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes muss vor der Einlassung auf die Hauptsache erhoben werden.

¹ Die Parteien können frei vereinbaren, aus wie vielen Mitgliedern das Schiedsgericht besteht. Haben sie nichts vereinbart, so besteht es aus drei Mitgliedern.

² Haben die Parteien eine gerade Zahl vereinbart, so wird angenommen, dass eine zusätzliche Person als Präsidentin oder Präsidenten zu bestimmen ist.

, and a second s

Art. 352 Ernennung durch die Parteien

¹ Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden nach der Vereinbarung der Parteien ernannt, abberufen oder ersetzt.

Art. 353 Ernennung durch das staatliche Gericht

- ¹ Sieht die Schiedsvereinbarung keine andere Stelle für die Ernennung vor oder ernennt diese die Mitglieder nicht innert angemessener Frist, so nimmt das nach Artikel 346 Absatz 2 zuständige staatliche Gericht auf Antrag einer Partei die Ernennung vor, wenn:
- a. die Parteien sich über die Ernennung der Einzelschiedsrichterin oder des Einzelschiedsrichters nicht einigen; oder
- b. eine Partei die von ihr zu bezeichnenden Mitglieder nicht innert 30 Tagen nach erfolgter Aufforderung ernennt; oder
- c. die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sich nicht innert 30 Tagen nach ihrer Ernennung über die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten einigen.

Art. 354 Offenbarungspflicht und Annahme des Amtes

² Bei Fehlen einer Vereinbarung ernennt jede Partei die gleiche Anzahl Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter; diese wählen einstimmig eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

³ Wird eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter der Stellung nach bezeichnet, so gilt als ernannt, wer diese Stellung bei Abgabe der Annahmeerklärung bekleidet.

² Im Falle einer Mehrparteienschiedssache kann das nach Artikel 346 Absatz 2 zuständige staatliche Gericht oder die in der Schiedsvereinbarung bezeichnete Stelle alle Mitglieder ernennen.

³ Ist ein staatliches Gericht mit der Ernennung einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters betraut, so muss es diesem Begehren stattgeben, es sei denn, eine summarische Prüfung ergebe, dass zwischen den Parteien keine Schiedsvereinbarung besteht.

¹ Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat das Vorliegen von Umständen offen zu legen, die berechtigte Zweifel an ihrer Unabhängigkeit wecken können. Jedes Mitglied des Schiedsgerichts ist bis zum Ende des Verfahrens verpflichtet, solche Umstände den Parteien unverzüglich offen zu legen.

² Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter bestätigen die Annahme des Amtes.

³ Das Schiedsgericht ist erst konstituiert, wenn alle Mitglieder die Annahme des Amtes erklärt haben.

Art. 355 Sekretariat

Art. 356 Amtsdauer

- ¹ In der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren Vereinbarung können die Parteien die Amtsdauer des Schiedsgerichts befristen.
- ² Die Frist, innert der das Schiedsgericht seinen Schiedsspruch zu fällen hat, kann um eine bestimmte Frist verlängert werden:
- a. durch Vereinbarung der Parteien;
- b. auf Antrag einer Partei oder des Schiedsgerichts durch Entscheid des nach Artikel 346 Absatz 2 zuständigen staatlichen Gerichts.

4. Titel: Die Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Mitglieder des Schiedsgerichts

Art. 357 Ablehnung eines Mitgliedes

- ¹ Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann abgelehnt werden, wenn:
- a. es nicht den von den Parteien vereinbarten Anforderungen entspricht;
- b. ein in der von den Parteien vereinbarten Verfahrensordnung enthaltener Ablehnungsgrund vorliegt; oder
- c. Umstände vorliegen, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an seiner Unabhängigkeit geben.
- ² Eine Partei kann ein Mitglied, das sie ernannt hat oder an dessen Ernennung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, von denen sie erst nach der Ernennung Kenntnis erhalten hat. Der Ablehnungsgrund ist dem Schiedsgericht sowie der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

Art. 358 Ablehnung des Schiedsgerichts

- ¹ Das Schiedsgericht kann abgelehnt werden, wenn eine Partei einen überwiegenden Einfluss auf die Ernennung seiner Mitglieder ausgeübt hat.
- ² Das neue Schiedsgericht wird im Verfahren nach den Artikeln 352 und 353 bestellt.
- ³ Die Parteien sind berechtigt, Mitglieder des abgelehnten Schiedsgerichtes wiederum als Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter zu ernennen.

¹ Mit Einverständnis der Parteien kann das Schiedsgericht eine Sekretärin oder einen Sekretär bestellen.

² Die Artikel 354 Absatz 1 und 357–359 gelten sinngemäss.

Art. 359 Ablehnungsverfahren

Art. 360 Abberufung

¹ Jedes Mitglied des Schiedsgerichts kann durch schriftliche Vereinbarung der Parteien abberufen werden.

Art. 361 Ersetzung eines Mitglieds des Schiedsgerichts

¹ Stirbt ein Mitglied des Schiedsgerichts, hat es den Ausstand zu nehmen, wird es abberufen oder tritt es zurück, so gilt für seine Ersetzung das Verfahren, das bei seiner Ernennung befolgt wurde, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

¹ Die Parteien können das Ablehnungsverfahren frei vereinbaren.

² Haben sie nichts vereinbart, so ist das Ablehnungsbegehren schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Kenntnis des Ablehnungsgrundes zu stellen.

³ Bestreitet das abgelehnte Mitglied die Ablehnung, so kann die gesuchstellende Partei innert 30 Tagen die von den Parteien bezeichnete Stelle anrufen oder, falls eine solche fehlt, den Entscheid des nach Artikel 346 Absatz 2 zuständigen staatlichen Gerichts verlangen.

⁴ Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht während des Ablehnungsverfahrens das Verfahren ohne Ausschluss der abgelehnten Personen fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

⁵ Der Entscheid über die Ablehnung kann nicht selbstständig, sondern nur zusammen mit dem ersten anfechtbaren Schiedsspruch überprüft werden.

² Die von den Parteien bezeichnete Stelle oder, falls eine solche fehlt, das nach Artikel 346 Absatz 2 zuständige staatliche Gericht kann auf Begehren einer Partei ein Mitglied des Schiedsgerichts absetzen, wenn es ausser Stande ist, seine Aufgabe innert nützlicher Frist zu erfüllen oder mit der gehörigen Sorgfalt zu wahren.

³ Für die Anfechtung eines solchen Entscheides gilt Artikel 359 Absatz 5.

² Kann es nicht auf diese Weise ersetzt werden, so wird das neue Mitglied durch das nach Artikel 346 Absatz 2 zuständige staatliche Gericht ernannt, es sei denn, die Schiedsvereinbarung habe ihrem Inhalt nach als dahingefallen zu gelten.

³ Können sich die Parteien nicht einigen, entscheidet das neu konstituierte Schiedsgericht, in welchem Umfang Prozesshandlungen zu wiederholen sind, an denen das ersetzte Mitglied mitgewirkt hat.

⁴ Die Ersetzung eines Mitgliedes hemmt die Frist nicht, innert der das Schiedsgericht seinen Schiedsspruch fällen soll.

5. Titel: Die Durchführung des Schiedsverfahrens

Art. 362 Rechtshängigkeit

¹ Das Schiedsverfahren ist rechtshängig, sobald eine Partei mit einem Rechtsbegehren den oder die in der Schiedsvereinbarung bezeichneten Schiedsrichter und Schiedsrichterin(nen) anruft oder, wenn die Vereinbarung keine solchen bezeichnet, das Verfahren zur Bestellung des Schiedsgerichts oder das von den Parteien vereinbarte vorausgehende Schlichtungsverfahren einleitet.

Art. 363 Allgemeine Verfahrensregeln

- ¹ Die Parteien können das Schiedsverfahren:
- a. selber regeln;
- b. durch Verweis auf eine schiedsgerichtliche Verfahrensordnung regeln; oder
- c. einem Verfahrensrecht ihrer Wahl unterstellen.
- ² Haben die Parteien das Verfahren nicht geregelt, so wird dieses, soweit nötig, vom Schiedsgericht festgelegt.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident des Schiedsgerichts kann über einzelne Verfahrensfragen allein entscheiden, wenn eine entsprechende Ermächtigung der Parteien oder der andern Mitglieder des Schiedsgerichts vorliegt.
- ⁴·Unabhängig vom gewählten Verfahren muss das Schiedsgericht in allen Fällen die Gleichbehandlung der Parteien sowie ihren Anspruch auf rechtliches Gehör in einem kontradiktorischen Verfahren gewährleisten.

² Werden bei einem staatlichen Gericht und einem Schiedsgericht Klagen über denselben Streitgegenstand zwischen denselben Parteien rechtshängig gemacht, so setzt das zuletzt angerufene das Verfahren aus bis das zuerst angerufene über seine Zuständigkeit entschieden hat.

³ Für die Berechnung gesetzlicher Fristen des Bundeszivilrechts, die auf den Zeitpunkt der Klage, der Klageanhebung oder der Rechtshängigkeit abstellen, ist der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit nach Absatz 1 massgeblich.

⁵ Jede Partei kann sich vertreten lassen.

⁶ Verstösse gegen die Verfahrensregeln sind sofort zu rügen, sonst können sie später nicht mehr geltend gemacht werden.

Art. 364 Vorsorgliche Massnahmen, Sicherheit und Schaden-

ersatz 1 Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schieds-

gericht oder das staatliche Gericht auf Antrag einer Partei vorsorgliche Massnahmen einschliesslich solcher für die Sicherung von Beweismitteln anordnen.

- ² Unterzieht sich die betroffene Person einer vom Schiedsgericht angeordneten Massnahme nicht freiwillig, so trifft das staatliche Gericht auf Ersuchen des Schiedsgerichts oder einer Partei mit dessen Zustimmung die erforderlichen Anordnungen; es wendet dabei sein eigenes Recht an.
- ³ Das Schiedsgericht oder das staatliche Gericht können die Anordnung vorsorglicher Massnahmen von der Leistung angemessener Sicherheiten abhängig machen, wenn ein Schaden für die andere Partei zu befürchten ist.
- ⁴ Die gesuchstellende Partei haftet der andern für den aus einer ungerechtfertigten vorsorglichen Massnahme erwachsenen Schaden. Beweist die gesuchstellende Partei, dass sie ihr Gesuch in guten Treuen gestellt hat, so kann das Gericht die Ersatzpflicht ermässigen oder gänzlich von ihr entbinden. Der Anspruch kann im hängigen Schiedsverfahren geltend gemacht werden.
- ⁵ Eine geleistete Sicherheit ist freizugeben, wenn feststeht, dass keine Schadenersatzklage erhoben wird; bei Ungewissheit setzt das Schiedsgericht eine Frist zur Klage.

Art. 365 Mitwirkung der staatlichen Gerichte

- ¹ Das Schiedsgericht nimmt die Beweise selber ab.
- ² Das Schiedsgericht oder eine Partei mit dessen Zustimmung kann das staatliche Gericht um Mitwirkung bei der Beweisabnahme oder Vornahme sonstiger gerichtlicher Handlungen ersuchen.
- ³ Die Mitglieder des Schiedsgerichts können an diesen Verfahrenshandlungen des staatlichen Gerichts teilnehmen und Fragen stellen.

Art. 366 Streitgenossenschaft, Klagenhäufung und Beteiligung Dritter

- ¹ Ein Schiedsverfahren kann von oder gegen Streitgenossen geführt werden, wenn:
- a. alle Parteien unter sich durch eine oder mehrere übereinstimmende Schiedsvereinbarungen verbunden sind; und
- b. die geltend gemachten Ansprüche identisch sind oder in einem sachlichen Zusammenhang stehen.
- ² Sachlich zusammenhängende Ansprüche zwischen den gleichen Parteien können im gleichen Schiedsverfahren beurteilt werden, wenn sie

Gegenstand übereinstimmender Schiedsvereinbarungen der Parteien sind.

³ Die Intervention eines Dritten und der Beitritt einer streitberufenen Person setzen eine Schiedsvereinbarung zwischen dem Dritten und den Streitparteien voraus und bedürfen ausserdem der Zustimmung des Schiedsgerichts.

Art. 367 Verrechnung und Widerklage

- ¹ Das Schiedsgericht ist zur Beurteilung einer Verrechnungseinrede auch dann zuständig, wenn die zur Verrechnung gestellte Forderung nicht unter die Schiedsvereinbarung fällt, und zwar selbst dann, wenn für sie eine andere Schiedsvereinbarung oder eine Gerichtsstandsvereinbarung besteht.
- ² Eine Widerklage ist nur zulässig, wenn sie eine Streitsache betrifft, die unter eine übereinstimmende Schiedsvereinbarung der Parteien fällt.

Art. 368 Kostenvorschuss

- ¹ Das Schiedsgericht kann einen Vorschuss für die mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen und die Durchführung des Verfahrens von dessen Leistung abhängig machen. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, bestimmt es die Höhe des Vorschusses jeder Partei.
- ² Leistet eine Partei den von ihr verlangten Vorschuss nicht, so kann die andere Partei nach ihrer Wahl die gesamten Kosten vorschiessen oder auf das Schiedsverfahren verzichten. Verzichtet sie auf das Schiedsverfahren, so kann sie für diese Streitsache ein neues Schiedsverfahren einleiten oder diese vor dem staatlichen Gericht einklagen.

6. Titel: Schiedsspruch

Art. 369 Anwendbares Recht

Das Schiedsgericht entscheidet nach den Rechtsregeln, die ein schweizerisches staatliches Gericht anwenden würde, es sei denn, die Parteien haben es in der Schiedsvereinbarung ermächtigt, nach Billigkeit zu urteilen.

Art. 370 Beratung und Abstimmung

- ¹ Bei den Beratungen und Abstimmungen haben alle Mitglieder des Schiedsgerichts mitzuwirken.
- ² Verweigert ein Mitglied die Teilnahme an einer Beratung oder an einer Abstimmung, so können die übrigen Mitglieder ohne es beraten und entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

³ Das Schiedsgericht fällt den Schiedsspruch mit Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes ver-

Art. 371 Zwischen- und Teilschiedssprüche

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht das Verfahren auf einzelne Fragen oder Rechtsbegehren beschränken.

Art. 372 Inhalt des Schiedsspruches

- ¹ Der Schiedsspruch enthält:
- a. die Zusammensetzung des Schiedsgerichts;
- b. die Angabe des Sitzes des Schiedsgerichts;
- c. die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertretung;
- d. die Rechtsbegehren der Parteien oder, bei Fehlen von Anträgen, eine Umschreibung der Streitfrage;
- e. sofern die Parteien nicht darauf verzichtet haben: die Darstellung des Sachverhaltes, die rechtlichen Entscheidungsgründe und gegebenenfalls die Billigkeitserwägungen;
- f. das Dispositiv in der Sache sowie die Höhe und die Verteilung der Verfahrenskosten und der Parteientschädigungen.
- ² Im Schiedsspruch ist der Tag, an dem er erlassen wurde, anzugeben; der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und als am Sitz des Schiedsgerichts erlassen.
- ³ Der Schiedsspruch ist durch den oder die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen zu unterzeichnen. Die Unterschrift der Mehrheit genügt, wenn im Schiedsspruch festgestellt ist, dass die Minderheit die Unterschrift verweigert oder verhindert ist zu unterzeichnen.

Art. 373 Einigung der Parteien

Erledigen die Parteien während des Schiedsverfahrens die Streitsache, so hält das Schiedsgericht auf Antrag die getroffene Einigung in Form eines Schiedsspruches fest.

Art. 374 Zustellung und Hinterlegung

einbart.

⁴ Ergibt sich keine Stimmenmehrheit, so fällt die Präsidentin oder der Präsident den Schiedsspruch.

¹ Jeder Partei ist ein Exemplar des Schiedsspruches zuzustellen.

² Jede Partei kann auf ihre Kosten beim nach Artikel 346 Absatz 1 zuständigen staatlichen Gericht eine Ausfertigung des Schiedsspruches hinterlegen.

³ Auf Antrag einer Partei stellt dieses Gericht eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung aus.

Art. 375 Wirkungen des Schiedsspruches

Mit der Eröffnung hat der Schiedsspruch die Wirkung eines vollstreckbaren und rechtskräftigen gerichtlichen Entscheids.

Art. 376 Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung des Schiedsspruchs

- ¹ Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen:
- a. Redaktions- und Rechnungsfehler im Schiedsspruch zu berichtigen;
- b. bestimmte Teile des Schiedsspruch zu erläutern;
- c. einen ergänzenden Schiedsspruch über Ansprüche zu erlassen, die im Schiedsverfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.
- ² Der Antrag ist innert 30 Tagen nach Entdecken des Fehlers, der erläuterungsbedürftigen Teile des Schiedsspruches oder der zu ergänzenden Auslassungen an das Schiedsgericht zu richten, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Schiedsspruches.
- ³ Der Antrag hemmt die Rechtsmittelfristen nicht. Wird eine Partei durch den Ausgang dieses Verfahrens beschwert, läuft für sie bezüglich dieses Punktes die Rechtsmittelfrist von neuem.

7. Titel: Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch

1. Kapitel: Die Beschwerde

Art. 377 Anfechtbare Schiedssprüche

Jeder Teil- oder Endschiedsspruch in der Sache und jeder Zwischen- oder Endschiedsspruch über die Zuständigkeit nach Artikel 350 unterliegt der Beschwerde an das nach Artikel 346 Absatz 1 zuständige staatliche Gericht.

Art. 378 Beschwerdegründe

Ein Schiedsspruch kann nur angefochten werden, wenn:

- a. die Einzelschiedsrichterin oder der Einzelschiedsrichter vorschriftswidrig ernannt oder das Schiedsgericht vorschriftswidrig zusammengesetzt worden ist;
- b. sich das Schiedsgericht zu Unrecht für zuständig oder unzuständig erklärt hat:

- c. das Schiedsgericht über Streitpunkte entschieden hat, die ihm nicht unterbreitet wurden, oder wenn es Rechtsbegehren unbeurteilt gelassen hat:
- d. der Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien oder das rechtliche Gehör verletzt wurde;
- e. er im Ergebnis willkürlich ist, weil er auf offensichtlich aktenwidrigen tatsächlichen Feststellungen oder auf einer offensichtlichen Verletzung des Rechts oder der Billigkeit beruht;
- f. die vom Schiedsgericht festgesetzten Entschädigungen und Auslagen der Mitglieder des Schiedsgerichts offensichtlich übersetzt sind.

Art. 379 Subsidiarität

Die Beschwerde ist erst nach Erschöpfung der in der Schiedsvereinbarung vorgesehenen schiedsgerichtlichen Rechtsmittel zulässig.

Art. 380 Frist

Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert 20 Tagen seit Zustellung des Schiedsspruches schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 381 Beschwerdeverfahren

Für das Verfahren gelten die Artikel 313-317 dieses Gesetzes.

Art. 382 Rückweisung zur Ergänzung oder Berichtigung

Die Rechtsmittelinstanz kann den Schiedsspruch nach Anhörung der Parteien an das Schiedsgericht zurückweisen und ihm eine Frist zur Berichtigung oder Ergänzung setzen.

Art. 383 Entscheid

- ¹ Wird der Schiedsspruch nicht an das Schiedsgericht zurückgewiesen oder von diesem nicht fristgerecht berichtigt oder ergänzt, so entscheidet die Rechtsmittelinstanz über die Beschwerde und hebt bei deren Gutheissung den Schiedsspruch auf.
- ² Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so entscheidet das Schiedsgericht nach Massgabe der Erwägungen im Rückweisungsentscheid neu.
- ³ Die Aufhebung kann auf einzelne Teile des Schiedsspruches beschränkt werden, sofern die andern nicht davon abhängen.
- ⁴ Wird der Schiedsspruch wegen Verletzung von Artikel 378 Buchstabe f angefochten, so kann die Rechtmittelinstanz über die Entschädigung und Auslagen selber entscheiden.

Art. 384 Beschwerde an das Bundesgericht

Die Parteien können durch eine ausdrückliche Erklärung in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren schriftlichen Übereinkunft auf die Beschwerde an das Bundesgericht verzichten.

2. Kapitel: Die Revision

Art. 385 Revisionsgründe

Eine Partei kann beim nach Artikel 346 Absatz 1 zuständigen staatlichen Gericht Revision eines Schiedsspruchs verlangen, wenn:

- a. sie erhebliche, vor dem Schiedsspruch eingetretene Tatsachen oder entscheidende Beweismittel trotz zumutbarer Sorgfalt im früheren Verfahren nicht beibringen konnte;
- b. sich in einem Strafverfahren herausstellt, dass der Schiedsspruch zum Nachteil der betreffenden Partei durch ein Verbrechen oder Vergehen beeinflusst wurde, selbst wenn keine strafrechtliche Verurteilung erfolgt ist:
- c. geltend gemacht wird, dass die Klageanerkennung, der Klagerückzug oder der schiedsgerichtliche Vergleich zivilrechtlich unwirksam ist.

Art. 386 Fristen

Das Revisionsgesuch ist innert 3 Monaten seit Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert fünf Jahren nach Zustellung des Schiedsspruches dem nach Artikel 346 Absatz 1 zuständigen staatlichen Gericht schriftlich begründet einzureichen.

Art. 387 Aufschiebende Wirkung

Für die aufschiebende Wirkung gilt Artikel 321 dieses Gesetzes.

Art. 388 Rückweisung an das Schiedsgericht

¹ Wird das Revisionsgesuch gut geheissen, so hebt das Gericht den Schiedsspruch auf und weist die Sache zur Neubeurteilung an das Schiedsgericht zurück.

² Verhinderte Mitglieder des Schiedsgerichts werden nach den Vorschriften von Artikel 361 ersetzt.

4. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Titel: Vollzug

Art. 389

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

2. Titel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 390

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

3. Titel: Übergangsbestimmungen

Art. 391 Grundsatz

Für Prozesse, die beim Inkrafttreten der Zivilprozessordnung rechtshängig sind, findet das bisherige Recht Anwendung.

Art. 392 Revision

Auf die Revision von Entscheiden staatlicher Gerichte, die unter dem bisherigen Recht ergangen sind, findet das neue Recht Anwendung.

Art. 393 Gerichtsstandsvereinbarung

Die Zulässigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung bestimmt sich nach dem Recht, das zur Zeit ihres Abschlusses gegolten hat.

Art. 394 Schiedsgerichtsbarkeit

¹ Die Gültigkeit von Schiedsvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, beurteilt sich nach dem günstigeren Recht.

² Für Schiedsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben und noch nicht beendet sind, ist das bisherige Recht anzuwenden. Die Parteien können jedoch die Anwendung des neuen Rechts vereinbaren.

³ Für gerichtliche Verfahren nach Art. 346, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, ist das bisherige Recht anzuwenden. Wurde der Schiedsspruch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestellt, gilt für Rechtsbehelfe das neue Recht.

4. Titel: Referendum und Inkrafttreten

Art. 395

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gerichtsstandsgesetz vom 24. März 2000⁵⁷ wird aufgehoben.

II. Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995⁵⁸

Art. 11 und 12 Aufgehoben

2. Zivilgesetzbuch⁵⁹

Art. 8

E. Beweislast

Art. 9

F. Zivilprozess

Wo dieses Gesetz auf die Prozessordnung oder das kantonale Verfahren verweist, findet die Schweizerische Zivilprozessordnung vom XXX⁶⁰ Anwendung.

Art. 10, 28c-28f, 28l Abs. 3 und 4

Aufgehoben

¹ Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat diejenige Partei das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, die aus ihr Rechte ableitet.

² Die Parteien können die Beweislast durch schriftliche Vereinbarung regeln, sofern sie über das Recht frei verfügen können.

⁵⁷ SR **272**

⁵⁸ SR **151.1**

⁵⁹ SR **210**

⁶⁰ SR ...

Art. 36 Abs. 4 (neu)

⁴ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom XXX⁶¹ über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Art. 110, 135-149, 170 Abs. 3, 208 Abs. 2 Aufgehoben

Art. 230 Abs. 2

² Kann der Ehegatte diese Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm ohne triftigen Grund verweigert, so kann er den Richter anrufen.

Art. 254, 280, 281-284 Aufgehoben

Art. 295 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Mutter kann spätestens bis ein Jahr nach der Geburt gegen den Vater oder dessen Erben auf Ersatz klagen:

Art. 329 Abs. 3

³ Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Übergang des Unterhaltsanspruches des Kindes auf das Gemeinwesen finden entsprechende Anwendung.

Art. 598 Abs. 2 und 618

Aufgehoben

Art. 712c Abs. 3

³ Die Einsprache ist unwirksam, wenn sie ohne wichtigen Grund erhoben worden ist.

Art. 961 Abs. 3

³ Über das Begehren entscheidet das Gericht und bewilligt, nachdem der Ansprecher seine Berechtigung glaubhaft gemacht hat, die Vormerkung, indem es deren Wirkung zeitlich und sachlich genau feststellt und nötigenfalls zur gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche eine Frist ansetzt.

⁶¹ SR ...

Schlusstitel

Art. 52 Abs. 5 (neu)

⁵ Keiner Genehmigung bedürfen die kantonalen Anordnungen über die sachliche Zuständigkeit der gerichtlichen Behörden.

Art. 54 Abs. 3

³ Das Verfahren vor der zuständigen Behörde ordnen die Kantone; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom XXX⁶².

3. Obligationenrecht⁶³

Art. 193

- 2. Verfahren
- a. Streitverkündung

Art. 259i

c. Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom XXX⁶⁵.

Art. 273 Randtitel und Abs. 4 und 5

C. Fristen und Verfahren

⁴ Das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde richtet sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom XXX⁶⁶.

¹ Die Voraussetzungen und Wirkungen der Streitverkündung richten sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom XXX⁶⁴.

² Ist die Streitverkündung ohne Veranlassung des Verkäufers unterblieben, so wird dieser von der Verpflichtung zur Gewährleistung insoweit befreit, als er zu beweisen vermag, dass bei rechtzeitig erfolgter Streitverkündung ein günstigeres Ergebnis des Prozesses zu erlangen gewesen wäre.

⁶² SR ...

⁶³ SR **220**

⁶⁴ SR ...

⁶⁵ SR ...

⁶⁶ SR ...

⁵ Aufgehoben

Achter Titel, vierter Abschnitt (Art. 274-274g)
Aufgehoben

Art. 276a Abs. 2

² Im Übrigen gilt das Obligationenrecht, ausser den Bestimmungen über die Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen.

Art. 301

Q. Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom XXX⁶⁷.

Art. 343

Aufgehoben

Art. 396 Abs. 3

³ Einer besonderen Ermächtigung bedarf der Beauftragte, wenn es sich darum handelt einen Vergleich abzuschliessen, ein Schiedsgericht anzunehmen, wechselrechtliche Verbindlichkeiten einzugehen, Grundstücke zu veräussern oder zu belasten oder Schenkungen zu machen.

Art. 643 Abs. 3, 2. Satz

Aufgehoben

Art. 756 Abs. 2

Aufgehoben

4. Bundesgesetz vom 28. März 1905⁶⁸ über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen und der Schweizerischen Post (EHG)

Art. 20 und 22 Aufgehoben

67 SR ...

100

٠

⁵⁸ SR **221.112.742**

5. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985⁶⁹ über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Art. 1 Abs. 4

Soweit dieses Gesetz nicht anwendbar ist oder keine besondern Vorschriften enthält, gilt das Obligationenrecht, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen und derjenigen über die Hinterlegung des Pachtzinses.

Art. 47 Verfahren

Soweit dieses Gesetz das verwaltungsrechtliche Verfahren nicht regelt, ordnen es die Kantone; für zivilrechtliche Klagen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom XXX⁷⁰.

Art. 48

Aufgehoben

6. Bundesgesetz vom 2. April 1908⁷¹ über den Versicherungsvertrag

Art. 13 Abs. 1

Aufgehoben

7. Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992⁷² über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Art. 61 Haftungstatbestände

Zivilrechtlich belangt werden kann, wer:

- a. ein Urheber- oder ein verwandtes Schutzrecht verletzt oder gefährdet;
- b. sich weigert, die Herkunft der widerrechtlich hergestellten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände anzugeben, die sich in seinem Besitz befinden.

⁶⁹ SR **221.213.2**

⁷⁰ SR ...

⁶⁹ SR **221.229.1**

⁷² SR **231.1**

Art. 62 Klageberechtigung

Art. 63 Ansprüche

Die klageberechtigte Person hat insbesondere Anspruch auf:

- a. vorsorgliche Massnahmen nach den Artikeln 275-284 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom XXX⁷³;
- b. Unterlassung nach Artikel 74 der Schweizerischen Zivilprozessordnung;
- c. Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes;
- d. Auskunft über die Herkunft der widerrechtlich hergestellten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände, die sich im Besitz der beklagten Partei befinden:
- e. Schadenersatz und Genugtuung sowie Herausgabe des Gewinns nach den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag;
- f. Veröffentlichung des Urteils, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt.

Art. 64-66

Aufgehoben

Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992⁷⁴ über den Schutz 8. von Topografien und von Halbleitererzeugnissen

Art. 10

Der zivilrechtliche Schutz der Topografie richtet sich nach den Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992⁷⁵.

73

¹ Klageberechtigt sind Personen, die in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzt oder gefährdet sind.

² Nicht klageberechtigt sind Verbände und Konsumentenorganisationen.

SR ...

SR 231.2

9. Markenschutzgesetz vom 28. August 1992⁷⁶

Art. 42 Vertretung

Wer an einem Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz beteiligt ist und in der Schweiz keinen Wohnsitz oder Sitz hat, muss eine hier niedergelassene Vertretung bestellen.

Art. 52 Haftungstatbestände

Zivilrechtlich belangt werden kann, wer:

- a. Marken oder Herkunftsangaben verletzt oder gefährdet;
- b. sich weigert, die Herkunft der widerrechtlich mit einer Marke oder der Herkunftsangabe versehenen Gegenstände anzugeben, die sich in seinem Besitz befinden:
- c. eine Garantie- oder Kollektivmarke reglementswidrig gebraucht.

Art. 53 Klageberechtigung

Klageberechtigt sind Personen, die in ihrem Recht an einer Marke oder an einer Herkunftsangabe verletzt oder gefährdet sind.

Art. 54 Ansprüche

- ¹ Wer klageberechtigt ist, hat insbesondere Anspruch auf:
- a. vorsorgliche Massnahmen nach den Artikeln 275-284 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom XXX⁷⁷;
- b. Unterlassung nach Artikel 74 der Schweizerischen Zivilprozessordnung;
- c. Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes;
- d. Auskunft über die Herkunft der widerrechtlich hergestellten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände, die sich im Besitz der beklagten Partei befinden;
- e. Schadenersatz und Genugtuung sowie Herausgabe des Gewinns nach den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag;
- f. Veröffentlichung des Urteils, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt.

² Die klageberechtigte Person kann statt auf Feststellung der Nichtigkeit der Markeneintragung auf Übertragung der Marke klagen, wenn die beklagte Partei sich die Marke angemasst hat. Der Anspruch erlischt zwei

⁷⁶ SR **232.11**

⁷⁷ SR ...

Jahre nach Veröffentlichung der Eintragung oder nach Wegfall der Zustimmung des Markeninhabers nach Artikel 4.

Art. 55 Klageberechtigung der Verbände und Konsumentenorganisationen

- ¹ Über die Klageberechtigung nach Artikel 52 hinaus sind zur Klage auf Feststellung, Unterlassung oder Beseitigung von Verstössen gegen die Bestimmungen zum Schutz von Herkunftsangaben berechtigt:
- a. Berufs- und Wirtschaftsverbände, die nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind;
- b. Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich nach den Statuten dem Konsumentenschutz widmen.
- ² Die gleichen Verbände und Organisationen sind im Zusammenhang von Garantie- oder Kollektivmarken zur Feststellungsklage legitimiert.

Art. 56 Mitteilung von Urteilen

Das Gericht teilt ein rechtskräftiges Urteil, welches die Änderung einer Eintragung im Register bewirkt, dem Institut mit.

Art. 57-60

Aufgehoben

10. Designgesetz vom 5. Oktober 2001⁷⁸

Art. 33 Haftungstatbestände

Zivilrechtlich kann belangt werden, wer:

- a. ein Design verletzt oder gefährdet;
- b. sich weigert, die Herkunft der widerrechtlich hergestellten oder in den Verkehr gebrachten Gegenstände anzugeben, die sich in seinem Besitz befinden.

Art. 33a (neu) Klageberechtigung

- ¹ Klageberechtigt sind Personen, die in ihrem Designrecht verletzt oder gefährdet sind.
- ² Nicht klageberechtigt sind Verbände und Konsumentenorganisationen.

•

⁷⁸ SR **232.12**

Art. 33b (neu) Ansprüche

- a. vorsorgliche Massnahmen nach den Artikeln 275-284 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom XXX⁷⁹;
- b. Unterlassung nach Artikel 74 der Schweizerischen Zivilprozessordnung;
- c. Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes;
- d. Auskunft über die Herkunft der widerrechtlich hergestellten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände, die sich im Besitz der beklagten Partei befinden:
- e. Schadenersatz und Genugtuung sowie auf Herausgabe des Gewinns nach den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag;
- f. Veröffentlichung des Urteils, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt.
- ² Wer eine ausschliessliche Lizenz hat, ist unabhängig von der Eintragung der Lizenz im Register selbstständig zur Klage berechtigt, sofern dies im Lizenzvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.
- ³ Lizenznehmerinnen und Lizenznehmer können im Verfahren über eine Verletzungsklage intervenieren, um ihren eigenen Schaden geltend zu machen.

Art. 35-39

Aufgehoben

11. Bundesgesetz vom 25. Juni 1954⁸⁰ über die Erfindungspatente

Art. 13

J. Auslandswohnsitz

Wer in der Schweiz keinen Wohnsitz oder Sitz hat, muss eine in der Schweiz niedergelassene Vertretung bestellen, die ihn in Verfahren nach diesem Gesetz vor den Verwaltungsbehörden vertritt.

Art. 70

Aufgehoben

-

¹ Wer klageberechtigt ist, hat insbesondere Anspruch auf:

⁷⁹ SR ...

⁸⁰ SR **232.14**

Art. 72 Ansprüche

¹ Wer durch eine der in Artikel 66 genannten Handlungen verletzt oder gefährdet ist, hat insbesondere Anspruch auf:

- a. vorsorgliche Massnahmen nach den Artikeln 275-284 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom XXX⁸¹;
- b. Unterlassung nach Artikel 74 der Schweizerischen Zivilprozessordnung;
- c. Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes, insbesondere auf Verwertung oder Zerstörung nach Artikel 69;
- d. Auskunft über die Herkunft der widerrechtlich hergestellten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände, die sich im Besitz der beklagten Partei befinden;
- e. Schadenersatz sowie auf Herausgabe des Gewinns nach den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag; bei Patenten, die der amtlichen Vorprüfung unterliegen, kann Ersatz auch für den Schaden gefordert werden, den die beklagte Partei seit Bekanntmachung des Patentgesuchs verursacht hat;
- f. Veröffentlichung des Urteils, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt.

Art. 73

Aufgehoben

Art. 74 Klage auf Feststellung

Die Feststellungsklage nach Artikel 78 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom XXX⁸² kann insbesondere zum Inhalt haben:

- a. dass ein bestimmtes Patent zu Recht besteht;
- b. dass die beklagte Partei eine der in Artikel 66 genannten Handlungen begangen hat;
- c. dass die klagende Partei keine der in Artikel 66 genannten Handlungen begangen hat;
- d. dass ein bestimmtes Patent gegenüber der klagenden Partei kraft Gesetzes unwirksam ist:
- e. dass für zwei bestimmte Patente die Voraussetzungen von Artikel 36 für die Erteilung einer Lizenz vorliegen oder nicht vorliegen;

³² SR ...

.

² Bei Patentgesuchen, die der amtlichen Vorprüfung unterliegen, hat der Patentbewerber das Klagerecht von der Bekanntmachung des Patentgesuches an, wenn er *der Gegenpartei* angemessene Sicherheit leistet; Artikel 278 der Schweizerischen Zivilprozessordnung gilt sinngemäss.

⁸¹ SR ...

- f. dass die klagende Partei die Erfindung gemacht hat, die Gegenstand eines bestimmten Patentgesuches oder Patentes ist;
- g. dass ein bestimmtes Patent, das gegen das Verbot des Doppelschutzes verstösst, dahingefallen ist.

Art. 76, 77, 79 und 80

Aufgehoben

12. Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975⁸³

Art. 3 Auslandswohnsitz

Wer in der Schweiz keinen Wohnsitz oder Sitz hat, muss eine in der Schweiz niedergelassene Vertretung bestellen, die ihn in Verfahren nach diesem Gesetz vor den Verwaltungsbehörden vertritt.

Gliederungstitel vor Art. 37

3. Kapitel: Zivilrechtlicher Schutz

Art. 37 Haftungstatbestände

Zivilrechtlich kann belangt werden, wer:

- a. das Recht aus dem Sortenschutz verletzt oder gefährdet;
- b. das Recht an einer Sortenbezeichnung verletzt oder gefährdet.

Art. 38 Klageberechtigung

Art. 39 Ansprüche

- ¹ Wer klageberechtigt ist, hat insbesondere Anspruch auf:
- a. vorsorgliche Massnahmen nach den Artikeln 275-284 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom XXX⁸⁴;
- b. Unterlassung nach Artikel 74 der Schweizerischen Zivilprozessordnung;
- c. Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes;

¹ Klageberechtigt sind Personen, die in ihrem Recht aus dem Sortenschutz oder in ihrem Recht an der Sortenbezeichnung verletzt oder gefährdet sind.

² Nicht klageberechtigt sind Verbände und Konsumentenorganisationen.

⁸³ SR **232.16**

⁸⁴ SR ...

d. Schadenersatz sowie Herausgabe des Gewinns nach den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag; es kann auch Ersatz für den Schaden gefordert werden, den die beklagte Partei seit Bekanntmachung des Anmeldung schuldhaft verursacht hat.

² Nach Bekanntmachung der Anmeldung kann der Bewerber schon vor Erteilung des Sortenschutzes auf Unterlassung oder Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes klagen, wenn er der Gegenpartei angemessene Sicherheit leistet; Artikel 278 der Schweizerischen Zivilprozessordnung gilt sinngemäss.

Art. 40, 42-46

Aufgehoben

13. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁸⁵ über den Datenschutz

Art. 15 Rechtsansprüche

- ¹ Klagen zum Schutz der Persönlichkeit richten sich nach den Artikeln 28, 28*a* sowie 28*I* des Zivilgesetzbuchs⁸⁶.
- ² Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten dargetan werden, so kann die klagende Partei verlangen, dass bei den Daten ein entsprechender Vermerk angebracht wird.
- ³ Die klagende Partei kann zudem verlangen, dass die Berichtigung, Vernichtung, Sperre, der Vermerk über die Bestreitung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

14. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986⁸⁷ gegen den unlauteren Wettbewerb

Gliederungstitel vor Art. 9

2. Abschnitt: Prozessrechtliche Bestimmungen

Art. 9 Sachüberschrift

Klageberechtigung

Art. 10 Sachüberschrift

⁸⁵ SR **235.1**

⁸⁶ SR **210**

⁸⁷ SR **241**

Klageberechtigung von Kunden und Organisationen sowie des Bundes

Gliederungstitel vor Art. 12

Aufgehoben

Art.12 und 13

Aufgehoben

Art. 13a Abs. 2

Aufgehoben

Art. 14 und 15

Aufgehoben

15. Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995⁸⁸

Art. 14-17

Aufgehoben

16. Bundesgesetz vom 11. April 1889⁸⁹ über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 25

3. Summarisches Verfahren

Das summarische Verfahren der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom XXX⁹⁰ ist anwendbar für:

- a. Entscheide, die vom Rechtsöffnungs-, vom Konkurs-, vom Arrest- und vom Nachlassrichter getroffen werden,
- b. die Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlages (Art. 77 Abs. 3) und des Rechtsvorschlages in der Wechselbetreibung (Art. 181),
- c. die Aufhebung oder Einstellung der Betreibung (Art. 85),
- d. den Entscheid über das Vorliegen neuen Vermögens (Art. 265*a* Abs. 1-3);

⁸⁸ SR **251**

⁸⁹ SR **281.1**

⁹⁰ SR ...

Art. 79 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 81 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 85a Abs. 4

Aufgehoben

Art. 109 Abs. 4, 2. Satz

Aufgehoben

Art. 111 Abs. 5, 2. Satz

Aufgehoben

Art. 148 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 174

4. Rekurs

- 1. die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist;
- 2. der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist; oder
- 3. der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet.

¹ Der Entscheid des Konkursgerichts ist mit Rekurs nach den Artikeln 299-309 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom XXX⁹¹ anfechtbar. Die Parteien können dabei neue Tatsachen geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind.

² Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkurseröffnung aufheben, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen:

³ Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes verfügt. Bei Gewährung der aufschiebenden Wirkung sind zum Schutze der Gläubiger die notwendigen vorsorglichen Massnahmen zu treffen.

⁹¹ SR ...

Art. 185

7. Rekurs

Der Entscheid über die Bewilligung des Rechtsvorschlages kann innert 5 Tagen mit Rekurs nach den Artikeln 299-309 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom XXX⁹² angefochten werden.

Art. 250 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 265a Abs. 1 und 4

¹ Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag mit der Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Richter des Betreibungsortes vor. Dieser hört die Parteien an und entscheidet; gegen den Entscheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

⁴ Der Schuldner und der Gläubiger können innert 20 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides über den Rechtsvorschlag auf dem ordentlichen Prozessweg beim Richter des Betreibungsortes Klage auf Bestreitung oder Feststellung des neuen Vermögens einreichen.

Art. 278 Abs. 3-5

Art. 284, 3. Satz

Über streitige Fälle entscheidet der Richter.

⁹³ SR ...

³ Der Einspracheentscheid kann mit Rekurs nach den Artikeln 299-309 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom XXX⁹³ angefochten werden.

⁴ Einsprache und Rekurs hemmen die Wirkungen des Arrests nicht.

⁵ Während des Einsprache- und Rekursverfahrens laufen die Fristen nach Artikel 279 nicht.

⁹² SR ...

Art. 294 Randtitel, Abs. 3 und 4 2. Ladung, Entscheid und Rekurs

³ Der Schuldner und der gesuchstellende Gläubiger können den Entscheid des Nachlassrichters mit Rekurs nach den Artikeln 299-309 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom XXX⁹⁴ anfechten.

Art. 307

3. Rekurs

Der Entscheid über den Nachlassvertrag ist mit Rekurs nach den Artikeln 299-309 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom XXX⁹⁵ anfechtbar.

Art. 340 Randtitel, Abs. 1 und 3

3. Rekurs

Art. 348 Abs. 2. 2. Satz

² ... Der Nachlassrichter entscheidet nach Vornahme der allfällig noch notwendigen Erhebungen auf Grund der Akten, ebenso im Falle des Rekurses die Rechtsmittelinstanz. ...

17. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987⁹⁷ über das Internationale Privatrecht

Art. 11

X. Rechtshilfe

1. Vermittlung der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe von und nach der Schweiz wird durch das Bundesamt für Justiz vermittelt.

⁴ Soweit der Entscheid die Ernennung des Sachwalters betrifft, ist jeder Gläubiger zum Rekurs legitimiert.

¹ Der Schuldner und jeder Gläubiger können den Entscheid mit Rekurs nach den Artikel 299-309 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom XXX⁹⁶ anfechten.

³ Eine vom Nachlassrichter bewilligte Notstundung besitzt Wirksamkeit bis zum endgültigen Entscheid der Rechtsmittelinstanz.

⁹⁴ SR ...

⁹⁵ SR ...

⁹⁶ SR ...

⁹⁷ SR **291**

Art. 11a

2. Anwendbares Recht

- ¹ Rechtshilfehandlungen, die in der Schweiz durchzuführen sind, werden nach schweizerischem Recht vorgenommen.
- ² Auf Begehren der ersuchenden Behörde können auch ausländische Verfahrensformen angewendet oder berücksichtigt werden, wenn es für die Durchsetzung eines Rechtsanspruchs im Ausland nötig ist und keine schützenswerten Gründe auf Seiten des Betroffenen entgegenstehen.
- ³ Die schweizerischen Gerichte oder Behörden können Urkunden nach einer Form des ausländischen Rechts ausstellen oder einem Gesuchsteller die eidesstattliche Erklärung abnehmen, wenn eine Form nach schweizerischem Recht im Ausland nicht anerkannt wird und deshalb ein schützenswerter Anspruch dort nicht durchgesetzt werden könnte.
- ⁴ Auf Zustellungen in die Schweiz und aus der Schweiz und auf Beweiserhebungen findet die Haager Übereinkunft vom 1. März 1954⁹⁸ betreffend Zivilprozessrecht Anwendung.

Art. 11b

3. Kautionspflicht für Kosten und Entschädigung

Die Partei, welche weder Wohnsitz noch Sitz in der Schweiz hat noch Schweizer Bürger ist und als Kläger oder Widerkläger auftritt oder gegen einen erstinstanzlichen Entscheid ein Rechtsmittel ergreift, hat für die Gerichtskosten und die Prozessentschädigung Kaution zu leisten. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der Staat, in dem die Partei Wohnsitz oder Sitz hat, staatsvertraglich Gegenrecht hält.

Art. 11c

4. Unentgeltliche Rechtspflege

Den Personen mit Wohnsitz im Ausland wird die unentgeltliche Rechtspflege unter den gleichen Voraussetzungen gewährt wie den Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, wenn der ausländische Wohnsitzstaat staatsvertraglich Gegenrecht hält.

Art. 12	
Aufgehoben	
Art. 109 Abs. 2	
Aufgehoben	
_	

⁹⁸ SR **0.274.12**

Art. 129 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 176 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 179 Abs. 2

² Fehlt eine solche Vereinbarung, so kann der Richter am Sitz des Schiedsgerichts angerufen werden; er wendet sinngemäss die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom XXX⁹⁹ über die Ernennung, Abberufung oder Ersetzung von Schiedsrichtern an.

Art. 191 Abs. 2 Aufgehoben

18. Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983¹⁰⁰

Art. 23 und 25 Aufgehoben

19. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958¹⁰¹

Art. 86

Aufgehoben

114

⁹⁹ SR ...

¹⁰⁰ SR **732.44**

¹⁰¹ SR **741.01**

20. Bundesgesetz vom 28. September 1923¹⁰² über das Schiffsregister

Art. 37 und 52 Aufgehoben

21. Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975¹⁰³ über die Binnenschifffahrt

Gliederungstitel vor Art. 38

7. Kapitel: Beschwerden

Art. 38 Sachüberschrift Aufgehoben

Art. 39 Aufgehoben

22. Seeschifffahrtsgesetz vom 23. September 1953¹⁰⁴

Art. 14 und 16 Aufgehoben

23. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948¹⁰⁵

Art. 67, 82-84 Aufgehoben

¹⁰² SR **747.11**

¹⁰³ SR **747.201**

¹⁰⁴ SR **747.30**

¹⁰⁵ SR **748 0**

24. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1959¹⁰⁶ über das Luftfahrzeugbuch

Gliederungstitel vor Art. 61

Fünfter Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 61 und 62 Aufgehoben

25. Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993¹⁰⁷

Art. 15 Abs. 3 Aufgehoben

26. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989¹⁰⁸

Gliederungstitel vor Art. 10 und Art. 10 Abs. 2-4 Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 23 und Art. 23 Abs. 2-4 Aufgehoben

-

¹⁰⁶ SR **748.217.1**

¹⁰⁷ SR **822.14**

¹⁰⁸ SR **823.11**